



Wortprotokoll der 23. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 26. September 2022, 13:15 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 700

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 5

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung
des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über
das Erdgasnetz**

BT-Drucksache 20/3530

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Rechtsausschuss
Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:
Abg. Tim Klüssendorf [SPD]
Abg. Klaus Stöber [AfD]

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Kasper, Carlos Klüssendorf, Tim Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Tebroke, Dr. Hermann-Josef	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina Müller, Sascha Schäfer, Dr. Sebastian Schmidt, Stefan	
FDP	Herbrand, Markus Mansmann, Till	
AfD	Stöber, Klaus	
DIE LINKE.		Leye, Christian



Teilnehmende Sachverständige:

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Utescher-Dabitz, Dr. Tanja

Bundeskartellamt

Ost, Prof. Dr. Konrad (digital)

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e. V.

Selter, Annette

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA)

Perschau, Dr. Oliver (digital)

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.

Köbler, Florian

Deutscher Gewerkschaftsbund

Moritz, Florian (digital)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

Hesse, Werner

Handelsverband Deutschland – HDE e.V.

Brügelmann, Ralph

Hummel, Prof. Dr. David (digital)

Ismer, Prof. Dr. Roland

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Hirschel, Dr. Dierk (digital)

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Liebing, Ingbert

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. (en2x)

Küchen, Prof. Dr. Christian

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.

Berg, Dr. Friedemann (digital)



Beginn der Sitzung: 13:15 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

BT-Drucksache 20/3530

Vorsitzender **Alois Rainer**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart wieder in Vollpräsenz der Mitglieder des Finanzausschusses statt. Das bedeutet, dass nur diejenigen Abgeordneten aktiv als Fragesteller teilnehmen können, die heute hier im Saal anwesend sind.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal sowie die Zuhörer in der Videokonferenz. Ebenso begrüße ich die Vertreter der interessierten Fachöffentlichkeit, die ebenfalls Teilnehmer der Videokonferenz sind.

Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung sind der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ auf BT-Drucksache 20/3530 sowie ein Entwurf für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der eine Steuer- und Beitragsbefreiung von Einmalzahlungen bis zur Höhe von 3 000 Euro vorsieht.

Aufgrund der Übersendung des Entwurfs für einen Änderungsantrag haben sich die Fraktionen darauf verständigt, dass jede Fraktion einen zusätzlichen Sachverständigen benennen darf. Ich bitte daher, die kurzfristigen Einladungen an die Sachverständigen zu entschuldigen.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Frau Ministerialdirektorin Mildenberger begrüßen sowie weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF, die per WebEx zugeschaltet sind.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 14:45 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Modell der Befragung entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt.

Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Videokonferenz, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Wir beginnen mit der Anhörung. Als erstes hat die Fraktion der SPD das Wort und hier der Kollege Klüssendorf, bitteschön.



Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Ich möchte zunächst auf die Steuerfreistellung zu sprechen kommen und dazu eine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) stellen. Mich würde zuerst einmal interessieren, wie der DGB die Maßnahme beurteilt und ob er ein bisschen ausführen könnte, ob diese Freistellung einer Sonderzahlung eine gute Maßnahme ist oder nicht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Moritz vom Deutschen Gewerkschaftsbund, bitte.

Sv **Florian Moritz** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Hier geht es um die Ankündigung aus dem dritten Entlastungspaket, wo angekündigt wurde, dass Arbeitgeberzahlungen bis zu einer Höhe von insgesamt 3 000 Euro steuerfrei gestellt werden können. Das wurde als Unterstützung der Tarifpolitik angekündigt, um drohende reale Einkommensverluste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzuwenden oder abzumildern. Die Sozialpartner sollen dazu praxisnahe Lösungen entwickeln. Aus unserer Sicht ist das eine sinnvolle Maßnahme. Damit die Idee funktioniert, ist mit Bezug auf die vorliegende Formulierungshilfe aber auch Folgendes wichtig:

Möglichst vielen Tarifparteien muss die Möglichkeit gegeben werden, Zahlungen zu vereinbaren, die steuerfrei gestellt werden können. Das heißt, die Regelung sollte aus unserer Sicht möglichst schnell kommen, damit sie in aktuellen und anstehenden Tarifverträgen zur Anwendung kommen kann. Ein schnelles Inkrafttreten ermöglicht auch eine entsprechend schnelle Reaktion auf die Inflation. Das scheint auch das Vorhaben zu sein.

Außerdem sollte die Regelung eine lange Laufzeit haben, damit auch später stattfindende Tarifverhandlungen das Instrument noch nutzen können. Der im Entwurf vorgesehene Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 erscheint vor diesem Hintergrund auch angemessen.

Angesichts dessen, dass die vorgesehene Steuerbefreiung von der Bundesregierung im dritten Entlastungspaket ausdrücklich als Instrument der Unterstützung der Tarifpolitik betitelt wurde, wäre es sinnvoll, diesen Fokus auch im Gesetz zu verankern. Beispielsweise durch eine Besserstellung von tarifgebundenen gegenüber nicht tarifgebundenen Betrieben. Man könnte differenzieren, dass beispielsweise Zahlungen bis zum 30. Juni 2023 allgemein steuerbefreit möglich sind. Bei Zahlungen auf Basis eines Tarifvertrages könnte dieser Zeitraum

bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Das wäre eine Möglichkeit, um tarifgebundenen Betrieben gegenüber nicht tarifgebundenen Betrieben eine längere Frist zu gewähren.

Zum Funktionieren des Instruments ist ein zweiter Punkt, den ich noch erwähnen möchte, noch wichtiger: Die Tarifvertragsparteien müssen möglichst flexibel in der konkreten Ausgestaltung sein. Das heißt, den Tarifparteien sollten keine gesetzlichen Vorgaben gemacht werden, wie sie diesen Freibetrag in den Tarifverhandlungen umsetzen sollen. Es sollte beispielsweise in jedem Fall möglich sein, tarifvertraglich eine Auszahlung in verschiedenen Raten zu ermöglichen, also die 3 000 Euro auf verschiedene Raten, beispielsweise monatliche Beträge oder dergleichen aufzuteilen.

Ein letzter wichtiger Punkt: Da es sich bei der Ermöglichung steuerfreier Zahlungen um ein Instrument des Bundes zur Unterstützung der Tarifpolitik handelt, sollte die Finanzierung auch durch den Bund gesichert sein. Das heißt insbesondere, dass bei einer folgenden Sozialversicherungsfreiheit die für die Sozialversicherungen entstehenden Mindereinnahmen auch aus Steuermitteln ausgeglichen werden. Andernfalls zahlen die Beschäftigten die Maßnahmen durch Beitragsanhebungen oder geringere Leistungen am Ende selbst. Daher sollte es eine Kompensation für die Sozialversicherungen geben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir kommen zur CDU/CSU-Fraktion. Hier hat Kollege Hauer das Wort.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Eine kurze Bemerkung vorab: Wir haben explodierende Energiepreise, viele Bürgerinnen und Bürger aber auch Betriebe sind existenziell bedroht. Insofern ist auf den ersten Blick die Senkung der Umsatzsteuer eine gute Idee. Auf der anderen Seite muss man feststellen, dass auch eine gesenkte Umsatzsteuer bei einer gleichzeitigen Vervielfachung der Preise trotzdem zu mehr Steuereinnahmen und auch zu einer stärkeren Belastung der Menschen führt. Gleichzeitig braucht man Klarheit und wirksame Maßnahmen. Die Gasumlage soll in wenigen Tagen erhoben werden, und noch immer wissen wir nicht, ob sie kommt. Es gibt rechtliche Bedenken auch innerhalb der Ampel-Koalition. Wir brauchen schnellstens Klarheit. Hier geht es auch um die Wirksamkeit der Maßnahmen.



Deswegen geht meine erste Frage an Herrn Dr. Berg vom Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks.

Wie stellt sich die Situation Ihrer Mitgliedsunternehmen, die sehr stark von den hohen Energiepreisen betroffen sind, dar? Welche Pläne haben Ihre Mitgliedsunternehmen, um mit den horrenden Energiekosten umzugehen? Welche Maßnahmen würden dafür helfen, und haben Ihre Unternehmen überhaupt die finanziellen Spielräume, um allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die 3 000 Euro, die die Ampel-Koalition steuerfrei vorgesehen hat, auszahlen zu können?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Dr. Berg, bitteschön.

Sv **Dr. Friedemann Berg** (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.): Zur Frage, wie sich die Situation unserer Mitgliedsbetriebe darstellt: Unsere Betriebe sind seit einigen Monaten von einem Kosten-Tsunami betroffen. Unsere Betriebe verzeichnen erhebliche Kostensteigerungen in mehreren wesentlichen Kostenbereichen. Zum Beispiel im Bereich der Rohstoffe, wo uns Mitgliedsbetriebe von Kostensteigerungen bei Mehl von bis zu 200 Prozent berichten. Ganz wichtig und wesentlich ist natürlich der Bereich der Energiekosten. Rund 70 Prozent der rund 10 000 Handwerksbäckereien in Deutschland backen in ihren Öfen mit Gas. Dort wirken sich diese erheblichen Kostensteigerungen beim Gaspreis nun aus. Viele Betriebe haben noch Altverträge, die noch laufen, und haben noch keine Preiserhöhungsankündigung von ihrem Energieversorger bekommen. Aber einige haben sie schon bekommen. Täglich werden es mehr, und es stehen erhebliche Kostensteigerungen ins Haus oder sind schon da.

Zu Ihrer Frage, welche Pläne haben die Mitgliedsbetriebe, um dies zu kompensieren. Die Betriebe befassen sich natürlich mit dem Thema Energiesparen. Wir haben zum Thema Energieeffizienz in Bäckereien schon vor Monaten per bundesweitem Newsletter noch mal Tipps und Anregungen gegeben. Viele Betriebe haben sich damit auseinandergesetzt, aber das Problem, das hier auftritt, ist, dass die Möglichkeiten zum Energiesparen begrenzt sind. Man stößt irgendwann auf Grenzen. Die Umrüstung der Gasbacköfen auf andere Energieträger ist kurzfristig nur in Grenzen möglich. Es geht teilweise technisch nicht immer. Die Anschaffung

eines neuen Ofens oder neuer Öfen kostet immens viel Geld. Vor allen Dingen ist das auch nicht schnell zu realisieren. Wir bekommen auch die Rückmeldung von Energieversorgungsunternehmen, die sagen, wenn unsere Betriebe alle auf Strom umstellen, dann kann das Stromnetz das gar nicht auffangen. Dann haben wir Zusammenbrüche in der Stromversorgung. Das ist kurzfristig also keine Lösung. Wir hören bundesweit von den Betrieben, dass sie große Sorgen haben. Viele Betriebe fragen sich, wie sie über die nächsten Monate kommen sollen.

Was kann man da tun? Ich könnte jetzt noch mal unsere Vorschläge darstellen, ich weiß nicht, ob das gewünscht ist.

Sie hatten die 3 000 Euro Zahlung, die angedacht ist, angesprochen. Das möchte ich konkret so beantworten, dass wir das als Verband grundsätzlich positiv sehen, es aber vielen Betrieben in der aktuellen Situation nicht helfen wird, weil die Betriebe unter erheblichen Kostensteigerungen leiden und sich dann in dieser Situation nicht viele Betriebe die Zahlung von 3 000 Euro erlauben können. Das wird in der aktuellen Situation nicht vielen Betrieben möglich sein, auch wenn sie es gerne wollen würden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann machen wir mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. Kollege Dr. Schäfer, bitteschön.

Abg. **Dr. Sebastian Schäfer** (B90/GR): Meine Fragen richten sich an Herrn Prof. Dr. Ost vom Bundeskartellamt zum Komplex Umsatzsteuersenkung auf Gas. Wir hatten bei Teilen des ersten Entlastungspakets immer wieder Debatten darüber, inwiefern Umsatzsteuersenkungen tatsächlich an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden.

Meine erste Frage: Wie schätzen Sie das für den Gasbereich ein? Wird das weitergegeben werden? Inwiefern wird das weitergegeben werden?

Eine zweite Frage, die ich damit verbinden will: Inwiefern beeinflusst eine drohende Gasmangellage die Kontrollfähigkeit des Bundeskartellamtes in diesem Marktsegment?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Ost.



Sv **Prof. Dr. Konrad Ost** (Bundeskartellamt): Vielleicht darf ich kurz vorausschicken: Formal gesehen wird die Umsatzsteuer als indirekte Verbrauchsteuer von den Endverbrauchern getragen. Aus der Rechnung ist sofort ersichtlich, in welcher Höhe sie erhoben wird.

Die eigentliche Frage ist, ob im Falle einer Steuersenkung die Anbieter ihre Nettopreise anheben. Da es sich um eine freie Preisbildung handelt, mit einer Vielzahl von, gerade im Gasbereich, unsicheren Faktoren, ist das eine schwierige Frage. Bei freier Preisbildung wird man – und auch ganz konkret das Bundeskartellamt – die Preisbildung nicht aufs Einzelne kontrollieren können. Das Bundeskartellamt ist auch keine Preisüberwachungsbehörde, sondern eine Wettbewerbsüberwachungsbehörde. Das heißt, man kann überprüfen, ob sich die Unternehmen an das Wettbewerbsrecht halten, aber das ist heute nicht das Thema.

Ich will trotzdem ein paar Aussagen machen, die sich aus der Erfahrung in der Vergangenheit speisen. Grundsätzlich ist es so: Es gibt keine gesetzliche Pflicht, die Nettopreise auf dem Niveau vor der Steuersenkung zu belassen. Wenn man sich theoretische Modellierungen anschaut, dann profitiert bei Steuersenkungen im gewissen Umfang sowohl die Anbieterseite durch das Nachfrageverhalten als auch die Nachfrageseite. Schwierig ist tatsächlich hier die Bestimmung des Umfangs. Es gab in der Vergangenheit schon öfter Steuersenkungen im Verbrauchsteuerbereich, die wissenschaftlich begleitet wurden und wo überprüft worden ist, in welchem Umfang das beim Endkunden angekommen ist. Da gab es für unterschiedliche Branchen unterschiedliche Ergebnisse. Wir haben unter anderem eine Studie von Schnitzer zur Umsatzsteuersenkung 2020 im Kraftstoffbereich. Da ging man von einer Weitergabe von zwei Drittel aus. Das Ifo-Institut ging im Lebensmittelbereich von einer ganz umfassenden Weitergabe aus. Auch beim Tankrabatt gingen Untersuchungen in verschiedenen Studien von einer weitgehenden Weitergabe aus. Zum Teil kamen die Studien dann zum Ergebnis, dass es eher dort, wo es starken Wettbewerb gibt, zu erwarten ist, dass die Senkungen weitergegeben werden. Das ist in dieser Allgemeinheit allerdings nicht ganz unbestritten.

Generell ist es aber auf jeden Fall so, dass die Kartellbehörden nur dann in der Lage sind und einschreiten sollen, wenn Marktmacht gegeben ist.

Damit komme ich auf den Gasbereich und hier auf die Marktstufe der Endverbraucher. Dabei muss man tatsächlich sagen, dass der Markt jedenfalls bisher recht wettbewerblich aufgestellt war. Selbst, wenn man sich die Großen anschaut: Im Bereich der hier relevanten Standardlastprofilkunden außerhalb der Grundversorgung haben auch die Großen relativ geringe Marktanteile. Wenn man die großen Vier nimmt, dann haben sie insgesamt unter 25 Prozent Marktanteil, sodass wir in diesem Bereich eher nicht von Marktmacht ausgehen. Insofern gibt es keine bedenkliche Marktkonzentration auf dieser Stufe.

Komplexer ist es dann im Bereich der Kunden in der Grundversorgung, der 15 bis 17 Prozent der Endkunden ausmacht. Hier geht man von Gebietsmonopolen aus. Aber wir wissen alle, dass derzeit die Grundversorgung nicht das Problem ist.

Wenn ich noch ganz kurz etwas zur Gasmangellage sagen kann: In Gasmangellagen ist eine Kooperation von Unternehmen unter Umständen eher erlaubt. Deswegen sind wir diesbezüglich in Gesprächen mit den Unternehmen. Aber es gibt kein Problem unserer Aufsicht selbst.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Nächster Fragesteller ist der Kollege Mansmann von der FDP.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine Frage geht an Frau Dr. Tanja Utescher-Dabitz vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und zweitens an Herrn Ralph Brügelmann vom Handelsverband Deutschland - HDE e.V.

Schnelles gesetzgeberisches Handeln hat auch manchmal Nebenwirkungen. Daher meine Frage an die Praxis nach den Folgen: Geben Sie uns bitte ein paar Hinweise, wie die Umsetzung der geplanten temporären Steuersenkung praktisch umgesetzt werden muss. Welche Vereinfachungs- und Wahlmöglichkeiten könnten wir vorsehen, um den Prozess zu verbessern?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Dr. Utescher-Dabitz.

Sve **Dr. Tanja Utescher-Dabitz** (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Die durch den Krieg Russlands ausgelöste Energiekrise erfordert ein gemeinsames, schnelles und zielgerichtetes Handeln. Die Preise im Strom- und Gasbereich sind enorm gestiegen. Wir befinden uns im



Zieldreieck zwischen Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Verhinderung einer sozialen Spaltung. Es ist wichtig, dass die Menschen schnell und spürbar entlastet werden. Wir begrüßen die Senkung von Steuern und Abgaben auf die Energiepreise. Im Speziellen begrüßen wir die vorliegende Umsatzsteuersenkung beim Gas. Die Kosten für den Gasverbrauch fallen bei niedrigen Einkommen proportional höher aus. Daher ist die Entlastungswirkung in den unteren Einkommensbereichen größer. Wir würden eine Ausweitung dieser Regelung auf Strom begrüßen. Außerdem sollte der Wärmebereich, insbesondere die Fernwärme, erfasst werden.

In der praktischen Umsetzung ist für uns Folgendes besonders wichtig: Erstens stellt sich die Frage nach dem Umgang mit der Unternehmerkette. Die Umsatzsteuer auf Gas ist für die Unternehmen nur ein durchlaufender Posten. Daher setzen wir uns für eine dauerhafte Nichtbeanstandungsregelung für innerhalb der Unternehmerkette weitergegebene Gasmengen ein, wenn der leistende Unternehmer weiterhin den Umsatzsteuerausweis von 19 Prozent in den Rechnungen beibehält. Dies würde keine Steuerausfälle verursachen.

Außerdem sollten verschiedene Modelle der Abrechnung weiterhin möglich sein. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Wahlmöglichkeiten bei der Abrechnung der geminderten Umsatzsteuer bei Gaslieferungen. Als Orientierung möchten wir auf die bekannten und in den Abrechnungssystemen bereits hinterlegten Abrechnungsmodelle (insbesondere Stichtagsmodell, Zeitscheibenmodell) verweisen, die während der temporären Umsatzsteuersenkung im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes eingesetzt wurden und die sich bei der praktischen Umsetzung bewährt haben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Ralph Brügelmann.

Sv **Ralph Brügelmann** (Handelsverband Deutschland - HDE e.V.): Ich fasse mich kurz: Die Wirtschaft, nicht nur der Einzelhandel, ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur glücklich. Die vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen profitieren von der geplanten Senkung der Umsatzsteuer nicht. Für alle Unternehmen, die die Vorsteuer absetzen können, ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten. Zusätzlich soll es die Gasumlage geben, falls diese beschlossen wird. Außerdem ent-

stehen Verwaltungskosten. In diesem Zusammenhang ist es besonders bedauerlich, dass das Gesetz rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll. Der Bundesrat wird das Gesetz wahrscheinlich erst am 7. Oktober 2022 verabschieden. Dementsprechend wird es eine Menge Rechnerkorrekturen geben. Inwiefern diese Korrekturen in den im Gesetzentwurf ausgewiesenen Verwaltungskosten der Wirtschaft enthalten sind, kann ich nicht sagen. Die angegebenen 22 Millionen Euro scheinen mir auf jeden Fall relativ optimistisch gerechnet. Wir müssen davon ausgehen, dass die Energieversorger ihre Korrekturen gar nicht unmittelbar vornehmen können, wenn das Gesetz in Kraft gesetzt worden ist. Wenn nachträglich auch noch Umsatzsteuer-Voranmeldungen korrigiert werden müssen, dann wird der Aufwand zunehmend steigen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Als nächstes hat für die Fraktion der AfD Kollege Stöber das Wort.

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Liebing vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. Erstens: Sie gehen in ihrer Stellungnahme –zu Recht– auf die angespannte Lage der Stadtwerke ein. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um eine Zahlungsunfähigkeit der Stadtwerke zu verhindern?

Zweitens: Ich komme aus Thüringen. In meiner Heimatstadt haben die Stadtwerke alle Unternehmen eines Gewerbegebietes zu einer Versammlung eingeladen und ihnen mitgeteilt, dass ab dem 1. Januar 2023 das gesamte Gewerbegebiet kein Gas mehr bekommt. Ist Ihnen so etwas auch von anderen Stadtwerken bekannt, oder ist das ein Einzelfall?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Ingbert Liebing.

Sv **Ingbert Liebing** (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)): Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit von Stadtwerken wird vor allem dadurch bedingt, dass Endkunden ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen können und es deswegen zu massiven Zahlungsausfällen kommt. Dies bedeutet ein Insolvenzrisiko für die Stadtwerke. Es hängt natürlich auch von den Entlastungsprogrammen für die Endkunden und die Wirtschaft ab. In diesem Zusammenhang fällt die geplante temporäre Umsatzsteuersenkung auf Gas. Diese wird alleine das Problem nicht lösen können.



Wir fordern einen Schutzschirm mit Liquiditätshilfen und Hilfen für Sicherheiten. Es ist wichtig, wirksame Entlastungsprogramme aufzusetzen.

Ihr Beispiel aus Thüringen kenne ich nicht. Es ist aber bekannt, dass einzelne Stadtwerke an die Grenzen ihrer Liquidität kommen. Das Kreditlimit bei den Banken ist ausgeschöpft. Dann müssen die Geschäftsführungen der Stadtwerke eruieren, welchen Kunden sie noch Lieferverträge anbieten können. Der gesetzliche Auftrag der Grundversorgung steht dabei im Vordergrund. Dazu gehört der kommunale Bereich der Krankenhäuser, Schulen und Kitas. Im gewerblichen Bereich existieren freie Verträge. Und dort wird es zunehmend schwieriger, Anschlussverträge zu bekommen. Dieses Thema begegnet uns zunehmend. Daher fordern wir auch für die kommunalen Energieversorger staatliche Liquiditätshilfen. Das ist dann kein verlorener Zuschuss und dient der Aufrechterhaltung des Handels.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Haben Sie noch eine Nachfrage, Herr Stöber?

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Ich war letzte Woche bei einer Gesenkschmiede in Suhl, einem sehr energieintensiven Unternehmen. Für dieses Unternehmen haben sich die Energiekosten vervierfacht – von ungefähr 14 000 auf 60 000 Euro pro Monat. Die zuständigen Stadtwerke lehnen es ab, diesen Betrieb zu beliefern, obwohl er in unmittelbarer Nachbarschaft liegt. Gibt es das häufiger, dass Stadtwerke keine gewerblichen Kunden mehr aufnehmen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat wieder Herr Ingbert Liebing.

Sv. **Ingbert Liebing** (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)): Man kann nicht sagen, dass die Stadtwerke die gewerblichen Kunden grundsätzlich nicht mehr beliefern. Im Gegenteil haben die Stadtwerke ein Interesse daran, dass der örtliche Mittelstand gut bedient wird. Dies waren in der Vergangenheit die treuesten Kunden. Es ist allerdings ein Thema, dass die Stadtwerke erst die Gasmengen einkaufen müssten, bevor sie sie weiterverkaufen können. Wenn die Kreditlinie bei der Bank ausgeschöpft ist, dann geht es in einzelnen Fällen schlicht nicht mehr.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Jetzt hat Kollege Klüssendorf für die Fraktion der SPD das Wort.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Meine Frage richtet sich an Prof. Dr. Roland Ismer. Wie schätzen Sie die vorgeschlagene Maßnahme grundsätzlich ein? Und zweitens: Wie ist ihrer Einschätzung zur Aussage des Handelsverbands, dass durch die rückwirkende Inkraftsetzung ein hoher Verwaltungsaufwand entsteht?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Prof. Dr. Roland Ismer.

Sv. **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): In normalen Zeiten würde jemand, der sich wissenschaftlich mit der Umsatzbesteuerung beschäftigt, einer Ausweitung von Steuersatzermäßigungstatbeständen kritisch gegenüber stehen. Vor einigen Jahren wurde darüber nachgedacht, die Ermäßigungstatbestände sehr stark zu reduzieren. Jetzt reden wir über die umgekehrte Situation. Grundsätzlich besteht ein erheblicher Rechtfertigungsbedarf für die Ausweitung der Ermäßigung. Wir befinden uns allerdings in einer Sondersituation. Die Gaspreise haben sich auf den Spotmärkten verzehnfacht. Für die Verbraucher bedeutet das oft eine Verdreifachung der Gaspreise und eine schwer zu bewältigende Herausforderung. Dies gilt insbesondere für die Haushalte, die keine staatlichen Transferleistungen erhalten. Die untersten Einkommensdezile bekommen Transferleistungen. Wir reden also über die Dezile drei bis fünf oder sechs, die besonders schwer betroffen sind. Die Umsatzsteuerermäßigung für Gas wirkt schnell, automatisch und ist nicht stigmatisierend – im Gegensatz zu staatlich motivierten Transferzahlungen. Diese Gesichtspunkte sprechen für die vorliegende Maßnahme. Sie merken, dass ich darüber nicht euphorisch bin. Es handelt sich um eine Notmaßnahme.

Zwei weitere Punkte: Trotz der fiskalischen Kosten von ca. 11 Milliarden Euro hat die Umsatzsteuersenkung nur eine begrenzte Wirkung. Die Gaspreise haben sich für die Haushalte verdreifacht. Wenn dieser Preis nun um zehn Prozent sinkt, ist das immer noch nur eine teilweise Entlastung. Daher würde ich dafür plädieren, gleichzeitig über Marktinterventionen auf anderen Feldern nachzudenken. Die vorliegende Umsatzsteuersenkung ist nur ein vorübergehendes Instrument. Zweitens erscheint mir die Befristung auf 1,5 Jahre relativ lang. Wir bewegen uns in einem sehr dynamischen Umfeld



mit viel Unsicherheit. Die Rücknahme einer Mehrwertsteuersatzermäßigung wird als Steuererhöhung wahrgenommen.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Rückwirkung des Gesetzentwurfs ist rechtlich möglich. Es geht um die Abwägung zwischen Geschwindigkeit und bürokratischem Aufwand für möglicherweise anfallende Rechnungskorrekturen und Umsatzsteuervoranmeldungs-Berichtigungserklärungen. Vielleicht kann die Finanzverwaltung bei den Leistungen zwischen Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, durch pragmatische Lösungen helfen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir machen weiter mit der Fraktion der CDU/CSU, Herr Dr. Tebroke, bitte.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Ich möchte meine Fragen an Herrn Ingbert Liebing vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. richten. Wir diskutieren die temporäre Umsatzsteuersenkung auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz. Wie beurteilen Sie dieses Vorhaben aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger? Reicht es aus, um die Bezahlbarkeit des Gases sicherzustellen? Falls nicht: Haben Sie ergänzende Vorschläge, was der Gesetzgeber unternehmen könnte?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Liebing.

Sv **Ingbert Liebing** (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)): Unser Interesse richtet sich bei diesem Gesetzentwurf in zwei Richtungen: Zum einen haben wir generell das Interesse, dass bei den steigenden Energiekosten eine wirksame Entlastung der Endkunden erreicht wird. Denn wir haben die Sorge, dass es die Menschen überfordert. Wir erleben es zurzeit in den Kundencentern der Stadtwerke. Es gibt Stadtwerke, die Sicherheitsdienste bestellt haben, da zunehmend aggressiv auftretende Kunden in die Kundencentern kommen. Gleichzeitig wird es schwieriger, mit den frustrierten und verzweifelten Menschen in den Kundencentern umzugehen. Die Kundencentern sind überlastet. Manche Stadtwerke tauschen die Belegschaft in den Kundencentern inzwischen im 2-Stunden-Rhythmus aus.

Wir brauchen wirksame Entlastungen. Dazu soll der Gesetzentwurf einen Beitrag leisten. Insgesamt wird es aber nicht ausreichen. Die Umsatzsteuersenkung steht im Zusammenhang mit der Einführung der Gasumlage. Die Umsatzsteuersenkung

macht einen Betrag von sechs Milliarden Euro in der Jahreswirkung aus. Die Gasumlage wird geschätzt auf 34 Milliarden Euro für 1,5 Jahre. Das macht die Diskrepanz schon deutlich. Die Gasumlage ist nur ein Bruchteil dessen, was wir insgesamt an Kostensteigerungen zurzeit im Gas- und Strombereich erleben. Deswegen halten wir es für notwendig, auch weitere Entlastungsschritte zu gehen.

Zum einen empfehlen wir, dass die Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf sieben Prozent nicht nur für den Bezug von Gas erfolgt, sondern auch von Strom und Wärme. Ich rege auch an, darüber nachzudenken, dass europarechtliche Minimum von fünf Prozent statt sieben Prozent anzuwenden. Das würde noch einmal eine zusätzliche Entlastung bringen.

Für die gewerblichen Kunden wäre es wichtig, die Stromsteuer auf das europarechtliche Minimum abzusenken. Denn von der temporären Senkung der Umsatzsteuer haben die Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, herzlich wenig.

Darüber hinaus erwarten wir weitere Entlastungen über die ganz klassischen Instrumente wie Wohngeld oder Heizkostenzuschuss, um tatsächlich zu einer Entlastung zu kommen.

Dies halten wir – und damit kommen wir zum zweiten Punkt – auch aus dem eigenen Interesse der Stadtwerke für notwendig, weil wir Sorge vor zunehmenden Zahlungsausfällen haben. Die Zahlungsausfälle lagen in der Vergangenheit im Regelfall unter einem Prozent. Das war zwar schmerzhaft, brachte jedoch kein Stadtwerk wirklich in Schwierigkeiten. Jetzt wird eine Verzehnfachung der Zahlungsausfälle befürchtet, also 4, 5, 8 Prozent – manche sprechen gar von zehn oder 15 Prozent Zahlungsausfällen. Das ist immer auch abhängig von der Sozialstruktur vor Ort und von dem, was an wirksamen Entlastungsmaßnahmen erfolgt. Wenn wir allein eine Verzehnfachung annehmen, also von 0,5 Prozent in der Vergangenheit auf jetzt 5 Prozent, und gleichzeitig der Ausfallbetrag größer wird – im Gasbereich sprechen wir von einer Verdoppelung, Verdreifachung oder mehr der Kosten –, dann ist das ein Faktor 30. Wenn ein Unternehmen in der Vergangenheit rund drei Millionen Euro Zahlungsausfälle hatte, dann sind wir bei einem Faktor 30 bei 100 Millionen Euro. Diese Summen bringen auch das solideste Unternehmen in Schwierigkeiten. Daher werben wir intensiv dafür,



dass es zu wirksamen Entlastungen kommt, damit auch die Versorger nicht in Schwierigkeiten geraten.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Ich habe eine kurze Nachfrage. Wir sprechen hier von einer temporären Umsatzsteuersenkung. Glauben Sie, dass der in Aussicht genommene Zeitraum ausreichend ist und wir danach wieder zu einer bezahlbaren Energie zurückkehren?

Sv **Ingbert Liebing** (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)): Die Glaskugel habe ich nicht dabei. Es ist schwer zu prognostizieren. Wir empfehlen aus Sicht unserer Unternehmen eine längerfristige Perspektive anstelle einer kürzeren Perspektive und die Möglichkeit, bei Bedarf flexibel zu reagieren. Im Zweifelsfall ist eine längerfristige Perspektive besser. Dass wir im Frühjahr 2024 schon längst über den Berg sind, halte ich für eine sehr optimistische Annahme.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann hat für die Fraktion der SPD der Kollege Kasper das Wort.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Ich würde gerne Herrn Prof. Hummel fragen, wie er die Absenkung des Umsatzsteuersatzes im europäischen Rahmen einschätzt. Wie gehen andere EU-Länder mit den enormen Preissteigerungen um?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Hummel.

Sv **Prof. Dr. David Hummel**: Aus unionsrechtlicher Sicht ist die Absenkung des Umsatzsteuersatzes relativ unproblematisch. Der Artikel 98 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten ermäßigte Steuersätze. Wie mein Vorredner schon sagte, könnte man sogar auf fünf Prozent heruntergehen. Allerdings gibt es einen gewissen Rahmen. Das ist die Anlage 3, in der viele Möglichkeiten vorgesehen sind. Die Nummer 22 erfasst zumindest bis zum 1. Januar 2030 die Lieferung von Erdgas. Auch das ist daher unproblematisch. Unionsrechtlich bestehen keine Bedenken. Es besteht auch kein Rechtfertigungsdruck. Die Mitgliedstaaten können sich dies aussuchen. Das erlaubt das Unionsrecht.

Es gibt nur einen Punkt, auf den man aufpassen muss. In der Anlage 3 sind ungefähr 33 verschiedene Positionen aufgelistet. Die Mitgliedstaaten dürfen aber nur höchstens 24 Nummern davon nutzen. Das heißt, man darf nur 24-mal ermäßigte

Steuersätze einführen. Das sollte vielleicht ein Mitarbeiter vom Bundesministerium der Finanzen einmal durchzählen, wie viele ermäßigte Steuersätze Deutschland mittlerweile hat. Wenn wir schon 24 haben, dann wäre es jetzt einer zu viel, und wir hätten ein Problem.

Bei der Frage, wie die anderen Mitgliedstaaten mit den Preissteigerungen umgehen, bin ich kein größerer Experte als Sie. Die Franzosen haben ein anderes Modell gewählt. Dort zwingt Präsident Macron seine Hauptversorger, die Preise nicht mehr als vier Prozent steigen zu lassen und die entsprechenden Verluste zu erwirtschaften. Wie er das Problem der Liquidität der Unternehmen löst, weiß ich jetzt auch nicht. Aber es gibt schon sehr unterschiedliche Modelle. Es ist nicht überall der Ansatz über die Mehrwertsteuer zu erkennen. Das kann ich schon sagen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir machen mit der Fraktion der CDU/CSU weiter. Das Wort hat der Kollege Dr. Meister.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Ich würde gerne Frau Selter vom BDI fragen. Wir haben bisher die Bevölkerung, die kleinen Unternehmen und die Versorger in den Blick genommen. Was bringt die Umsatzsteuerentlastung den größeren Unternehmen? Welche Maßnahmen würden bei größeren Unternehmen für eine Entlastung sorgen?

Vielleicht können Sie auch noch ein paar Worte dazu sagen, wie Sie aktuell die Situation der Unternehmen vor dem Hintergrund der Energiepreissteigerungen einschätzen. Was haben wir als Politik von Seiten der Unternehmen zu erwarten und was bedeutet es für die Produktionskosten am Standort Deutschland?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Selter.

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e. V.): Ich bin Referentin für Umsatzsteuern und Energiebesteuerung beim BDI, aber ich kann den BDI-Präsidenten Herrn Russwurm zitieren, der in den letzten Wochen prominent und vielfach die Situation der deutschen Industrie dargestellt hat. Nach einer Blitzumfrage sehen 54 Prozent der befragten Unternehmen den Energiepreisschock als sehr herausfordernd und 34 Prozent sogar als existenzielle Herausforderung an.



Das bedeutet, dass fast 90 Prozent der Unternehmen den Standort Deutschland als gefährdet ansehen.

Dem Projekt der Umsatzsteuersenkung auf Gas im Erdgasnetz können wir im Hinblick auf die Unternehmen nichts Positives abgewinnen. Sie profitieren nicht von den Umsatzsteuersenkungen. Für die Unternehmen ist die Umsatzsteuer im B2B-Bereich ein durchlaufender Posten und damit nicht relevant.

Für die deutsche Industrie ist aber die Wettbewerbsfähigkeit relevant. Wie Herr Russwurm prominent im ZDF heute Journal vor zwei Wochen gesagt hat, ist auch der Mittelstand mittlerweile in Europa und weltweit so vernetzt, dass Produktionsentscheidungen weltweit getroffen werden. Daher muss man darauf achten, wie die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland ist. Wir haben in Deutschland hohe Energiepreise, die vielleicht zum Teil höher sind als anderswo, weil wir das Problem der Abhängigkeit von Russland haben. Daneben haben wir hausgemachte Wettbewerbsnachteile bezüglich der Energiekosten. Das sind die Energiebesteuerung und die Abgaben auf Strom. Ich würde an dieser Stelle immer Strom nennen. Denn das ist auch die Kernforderung des BDI. Wir haben auch wieder letzte Woche gesehen, dass der BDI und die Industrie sich zu den Klimazielen und der Transformation bekennen. Die Transformation bedeutet vielfach eine Elektrifizierung, sodass eine Reduzierung der Stromsteuer und der Abgaben benötigt wird.

Die Umsatzsteuersenkung ist keine Maßnahme für die Industrie. Diese benötigt eine Reduzierung der Energiekosten, also der Energiesteuern und der entsprechenden Abgaben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Meister, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Könnten Sie zu der Frage der Auswirkungen auf die Produktionskosten noch eine Anmerkung machen?

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e. V.): Wenn ich von der Energiebesteuerung und den Abgaben rede, sind das die wettbewerbsrelevanten Kosten. Die Preissteigerungen stellen eine hohe Belastung dar. Die Aluminium-Industrie sagt, dass die Kosten des Energiebezugs vielfach die Preise übersteigen, die auf den

Weltmarkt realisiert werden können. Es wird temporär versucht werden, das Problem über Produktionsverlagerungen zu umgehen. Das gefährdet den Bestand. Das ist aber die allgemeine Situation. Herr Russwurm hat auch gesagt, das kann der Staat nicht alles ausgleichen. Der Staat muss aber an den Stellen ansetzen, wo er die Wettbewerbsfähigkeit stärken kann.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir machen weiter mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Müller hat das Wort.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Hirschel von ver.di und bezieht sich auf die steuerfreie Inflationsprämie in Höhe von 3 000 Euro. Wie schätzen Sie die Breitenwirkung einer solchen Prämie im Dienstleistungssektor ein? Vielleicht können Sie dabei die Erfahrungen mit der Corona-Prämie einbeziehen.

Als ergänzende Frage: Sie hatten in der jüngeren Vergangenheit eine etwas kritische Kommentierung des Inflationsausgleichsgesetzes – um das es heute nicht geht – vorgenommen. Wie bewerten Sie insgesamt die steuerlichen Maßnahmen der Bundesregierung, einschließlich der steuerfreien Inflationsprämie? Haben Sie weitere Ergänzungen im Einkommensteuerbereich, die Sie uns mitgeben würden?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Dr. Hirschel.

Sv **Dr. Dierk Hirschel** (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Grundsätzlich ist die Breitenwirkung der Inflationsprämie so einzuschätzen, dass in erster Linie Großunternehmen davon profitieren werden. In Deutschland arbeiten etwa 13 Millionen Beschäftigte in Großbetrieben, also Betrieben mit über 250 Beschäftigten. Diese Kolleginnen und Kollegen werden in den Genuss der Inflationsprämie kommen. Darüber hinaus wird es die Inflationsprämie in Betrieben geben, die gewerkschaftlich gut organisiert sind. Das sind zumeist Großbetriebe, die tarifgebunden sind.

Daran zeigt sich das grundsätzliche Problem, dass nur noch die Hälfte der Beschäftigten in Deutschland unter den Schutz von Tarifverträgen fällt. Deswegen wäre es gut gewesen, wenn die 3 000 Euro Inflationsprämie nur in Betrieben auszahlbar gewesen wäre, die tarifgebunden sind. Das haben wir als Gewerkschaften im Vorfeld auch immer gefordert,



also eine Verknüpfung der Inflationsprämie mit der Tarifbindung. Das ist leider nicht erfolgt. Insofern ist wieder einer Gelegenheit verpasst worden, die Tarifbindung in Deutschland politisch zu stärken, was bedauerlich ist.

Außerdem gehen wir davon aus, dass die Inflationsprämie in den Industriebranchen und den ehemaligen Staatsunternehmen gezahlt wird. Das sind die Bereiche, die ver.di organisiert. Wir reden dabei über Telekom, Lufthansa, Post, die großen Energieversorger und den öffentlichen Dienst. Wir gehen davon aus, dass wir eine entsprechende Inflationsprämie im öffentlichen Dienst durchsetzen können – aber nicht zulasten tabellenwirksamer, linearer Lohnerhöhungen, sondern sozusagen „on top“.

Das bedeutet in der Konsequenz, dass überwiegend Fachkräfte mit mittleren Einkommen von dieser Prämie profitieren werden. Die Millionen an Beschäftigten im Niedriglohnsektor in den Dienstleistungsbranchen, also im Friseurgewerbe, in der Gastronomie, im Hotelgewerbe, im Handwerk, wo wir über Einkommen in der Größenordnung von 1 500 Euro bis 2 000 Euro brutto reden, werden meiner Einschätzung nach nicht in den Genuss dieser Inflationsprämie kommen.

Das deckt sich auch mit den Erfahrungen mit der Corona-Prämie. Die Corona-Prämie wurde in erster Linie in den Industriebetrieben, in den ehemaligen Staatsbetrieben, in den Großunternehmen und in Teilen des Einzelhandels gezahlt. Daneben gab es den Corona-Pflegebonus, der eine Sonderregelung war.

Wir reden also über große, tarifgebundene und gewerkschaftlich gut organisierte Betriebe und die Branchen Industrie, ehemalige Staatssektoren, öffentlicher Dienst und Fachkräfte mit mittleren Einkommen, die in den Genuss der Inflationsprämie kommen werden – andere Arbeitnehmergruppen wahrscheinlich nicht.

Zur zweiten Frage, wie wir die steuerlichen Maßnahmen der Entlastungspakete bewerten: Sie haben schon angedeutet, dass wir diese im Vorfeld sehr kritisch bewertet haben. Wir sehen sie auch heute noch sehr kritisch, weil insbesondere die Abgeltung der kalten Progression eine Steuerpolitik mit der Gießkanne ist, bei der der Chefarzt in absoluten Zahlen achtmal so viel wie die Kassiererin bekommt. Wir haben eine andere Vorstellung von einer zielgenauen und gerechten Entlastung.

Nach unserer Vorstellung müssten wir in der jetzigen Situation mit dem Instrument der Vermögensteuer operieren. Wir brauchen in dieser schwierigen Situation eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, um die Krisenlasten gerecht zu verteilen. Wir müssten über eine Vermögensabgabe diskutieren. Wir brauchen eine Übergewinnsteuer. Diese ist jetzt in Zufallsgewinnsteuer umbenannt worden, und wir hoffen auf eine schnelle Umsetzung. Wir können nicht akzeptieren, dass Unternehmen wie solche aus der Mineralölindustrie vom Ukrainekrieg profitieren. Dort muss steuerlich eingeschritten werden. Wir brauchen in dieser Krise eine umverteilende Steuerpolitik, um die Krisenlasten gerecht zu verteilen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Nun hat für die Fraktion DIE LINKE. Herr Kollege Leye das Wort.

Abg. **Christian Leye** (DIE LINKE.): Meine Fragen gehen an Herrn Hesse vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband: Kompensiert aus Ihrer Sicht die geplante Umsatzsteuersenkung hinreichend die Belastungen durch die Gasumlage? Entlastet die Umsatzsteuersenkung zielgenau ärmere Haushalte? Wie sehen Sie die Entlastungswirkung für einkommensschwächere Haushalte im Vergleich zu wohlhabenderen Haushalten? Welche Instrumente würden Sie in der Energiepreiskrise und der Inflation vorschlagen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Hesse.

Sv **Werner Hesse** (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Zur ersten Frage: Die Gaspreisumlage liegt – wenn wir schon von sieben Prozent Umsatzsteuer ausgehen – bei 2,59 Cent pro Kilowattstunde (kWh) brutto. Die Mehrwertsteuersenkung würde bei einem Gaspreis von 15 Cent/kWh einen Cent weniger ausmachen. Wenn der Gaspreis steigt, verschieben sich allerdings die Relationen, sodass bei einem Gaspreis von 25 Cent/kWh die Mehrwertsteuersenkung ungefähr den Betrag der Gaspreisumlage ausmacht. Es handelt sich insofern um ein dynamisches Geschehen.

Spannend ist Ihre zweite Frage, die in dieser Anhörung schon an einigen Stellen aufgeworfen worden ist. Die Haushalte sind nicht nur vom Gaspreis und von der darauf erhobenen Mehrwertsteuer abhängig, sondern sie beziehen auch andere Energieträger, für die es noch keine Lösungen gibt.



Fraglich ist, ob man den Weg, den man eigentlich einschlagen wollte, nämlich fossile Energieträger zu verteuern, einfach so temporär verlassen sollte, oder ob es nicht besser wäre, an dieser Philosophie festzuhalten. Es ist klar, dass die Energiepreise jetzt überraschend stärker gestiegen sind, als man es sich vorgestellt hatte. Daher könnte man den Entlastungseffekt, den man durch die Schöpfung der CO₂-Abgabe erreichen wollte, jetzt vorziehen, indem man für Entlastungen an den Stellen sorgt, wo die Kosten am Ende auflaufen. Zurecht ist gesagt worden, dass es in der Industrie durchlaufende Posten sind und es hier um den Endverbraucher geht. Bei diesen müssen die Entlastungen zielgerichtet ankommen.

Wir erleben im Moment ein Patchwork an Maßnahmen, etwa beim Wohngeld, dem Heizkostenzuschuss, einer neuen Grundsicherungsleistung beim Bürgergeld oder einem Rentenzuschlag. Kein Mensch blickt im Moment durch, welche Wirkungen diese Maßnahmen miteinander haben.

Unsere Vorstellung ist, gezielt beim Endverbraucher anzusetzen und dort, wo Entlastungen wegen geringen Haushaltseinkommens erforderlich sind, gezielt Entlastungen vorzunehmen. Dabei sollte nicht unbedingt auf die vorliegende Maßnahme zurückgegriffen werden. Ich schließe mich insofern den Ausführungen von Prof. Ismer an, der gesagt hat, dass uns in dieser Situation vielleicht nichts anderes übrig bleibt, aber befriedigend ist es eigentlich nicht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Leye, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Christian Leye** (DIE LINKE.): Wie beurteilen Sie die Einmalzahlung in Höhe von 3 000 Euro?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Hesse, bitte.

Sv **Werner Hesse** (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Ich habe dabei ein Verständnisproblem. Im Gesetzentwurf lese ich, dass es sich um zusätzliches Geld neben dem geschuldeten Lohn handelt. Hier höre ich, dass es tarifvertraglich abgesichert ist. Ich habe immer gedacht, was im Tarifvertrag steht, wird dann auch geschuldet. An dieser Stelle ist mir noch nicht klar, wie der Wirkmechanismus am Ende sein wird.

Was die Umsetzung angeht, glaube ich, wird es vermutlich so ähnlich sein, wie es der Kollege von

ver.di beschrieben hat. Ich kann es mir beispielsweise in der Sozialwirtschaft überhaupt nicht vorstellen. Denn kein Kostenträger wird sagen: „Wir erstatten Euch die 3 000 Euro, die Ihr zusätzlich zum geschuldeten Lohn „on top“ gezahlt habt.“ Das werden unsere Mitglieder nicht refinanziert bekommen. Dazu müsste Ihnen noch etwas einfallen, wie das tatsächlich abgesichert werden soll. Das scheint mir mit sehr heißer Nadel gestrickt zu sein. Mir ist auch nicht klar, wie man neben dem geschuldeten Lohn zusätzliches Geld zahlen kann und dies tarifvertraglich absichern will. Denn sobald ich einen Tarifvertrag habe, schulde ich das vertraglich Vereinbarte. Das ist für mich alles sehr unklar.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP hat der Kollege Mansmann das Wort.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Ich möchte gerne Herrn Brügelmann vom HDE e.V. die Gelegenheit geben, seinen abgebrochenen Vortrag wieder aufzunehmen. Wir waren gerade bei den praktischen Aspekten der Rechnungsstellung und der steuerlichen Behandlung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Brügelmann.

Sv **Ralph Brügelmann** (Handelsverband Deutschland – HDE e.V.): Mit meinen Ausführungen zur Rechnungsstellung war ich weitgehend fertig. Herr Prof. Ismer hat es auch hinreichend erläutert. Es ist alles im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Nichtsdestotrotz haben wir eine unglückliche Situation, die zur Verwaltungsmehraufwendungen führt.

Ich möchte meine Aussage, dass die Wirtschaft mit dem Gesetzentwurf nicht wirklich glücklich ist, dahingehend präzisieren, dass wir schon glauben, dass es einer Entlastung aller Gaskunden bedarf. Wir halten aber die Senkung der Mehrwertsteuer nicht unbedingt für den besten Weg. Es ist zurzeit absolut fraglich, ob die Gasumlage überhaupt kommt. Sie wird aktuell im politischen Prozess sehr in Frage gestellt. Einige sagen, sie muss schnell fallen.

Wenn wir uns den Gesetzentwurf anschauen, ist die Mehrwertsteuersenkung unmittelbar an die Gasumlage gekoppelt. Wir lesen im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung: „Der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas wird daher zeitlich befristet auf sieben Prozent abgesenkt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz wird solange gelten, wie die



Gasbeschaffungsumlage erhoben werden wird, [...]“ Wenn die Veranlassung wegfällt, frage ich mich, ob die Mehrwertsteuersenkung der optimale Weg ist.

Die Wirtschaft hat gar nichts von der Mehrwertsteuersenkung. Es ist aber viel von der Entlastung der Bürger gesprochen worden. Ich möchte einmal die Entlastung der Bürger darstellen, die Gaskunden sind. Die einen erhalten Gas über das Erdgasnetz, die anderen „auf dem platten Land“ erhalten Gas über Tanklastwagen. Ich habe gelernt, dass letzteres ein ganz anderes Produkt ist, weshalb auf die Lieferungen in den Tanklastwagen keine Gasumlage erhoben wird. Wie im Gesetzentwurf vorgesehen, muss dafür auch keine Mehrwertsteuerermäßigung erfolgen. Die fiskalische Wirkung der Mehrwertsteuersenkung beträgt 11,3 Milliarden Euro. Bei der Gasumlage in Höhe von 34 Milliarden Euro macht die Mehrwertsteuersenkung – wenn man eine Senkung von 19 auf 7 Prozent vornimmt – rund vier Milliarden Euro aus. Davon entfallen 1,2 Milliarden Euro auf die privaten Haushalte, da sie knapp ein Drittel des Gases konsumieren. Die restlichen rund zehn Milliarden Euro sind daher zusätzliche Entlastungen für Gaskunden, die ihr Gas über das Erdgasnetz beziehen. Jetzt sagen Sie mal jemanden, der auf dem platten Land wohnt und sein Gas über den Tanklastwagen bekommt, dass er diese Entlastung nicht braucht. Das ist aus meiner Sicht diesen Gaskunden nicht vermittelbar.

Der Wissenschaftliche Dienst hat zur unterschiedlichen Behandlung von konkurrierenden Energieträgern, sprich Erdölprodukten und Gas, Stellung genommen. Daher bin ich mir nicht sicher, ob die Mehrwertsteuersenkung der richtige Weg ist. Wenn die Gasumlage nicht kommen sollte, würde ich davon abraten, die Mehrwertsteuersenkung weiter zu verfolgen.

Die bereits mehrfach angesprochene steuerfreie Einmalzahlung von 3 000 Euro begrüßen wir. Wir begrüßen sie auch in der hier vorliegenden Gesetzesformulierung, nämlich als eine sehr flexible Zahlung ohne tarifliche Bindung. Denn die Unternehmen müssen auch sehen, wie sie zurzeit ihre Liquidität gestalten können und wann sie das Geld haben, diese 3 000 Euro zu zahlen. Wenn es tariflich vorgegeben ist, hat das eine Unternehmen früher und das andere Unternehmen vielleicht erst etwas später das Geld dafür. Deswegen ist die zeit-

liche Flexibilität zu begrüßen. Wir würden vorschlagen, dass dieser Teil des Gesetzes an andere zurzeit in der Beratung befindliche Gesetzesvorhaben angefügt werden sollte. Man könnte dafür das Jahressteuergesetz oder zur Not das DAC 7-Umsetzungsgesetz nutzen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Als nächstes hat für die Fraktion der SPD der Kollege Klüssendorf das Wort.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Ismer zur Beschränkung auf die Lieferung über das Erdgasnetz. Wie ist Ihre Einschätzung? Haben Sie Bedenken bezüglich dieser Beschränkung, vor allem vor dem Hintergrund der Diskussion um die Maßnahme einer Gasumlage? Könnten Sie in diesem Zusammenhang auf das Thema „Fernwärme“ eingehen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Professor Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich möchte zunächst eine Zahl in den Raum stellen: Wir verbrauchen in Deutschland jährlich ca. 1 000 Terawattstunden Gas. Es geht um einen Preisanstieg von 15 bis 30 Cent/KWh auf 200 bis 300 Cent/KWh, wenn es schlimm kommt. Wir reden also über 280 Milliarden Euro an Zusatzkosten, wenn es schlimm kommt. Wenn wir davon nun elf Milliarden Euro zurück verteilen, wäre das früher eine extrem hohe Summe gewesen. In Bezug auf künftige fiskalische Handlungsspielräume ist das auch weiterhin der Fall. Doch diese Summe kann am zugrundeliegenden Problem relativ wenig ändern. Daher muss man auch über andere Instrumente nachdenken.

Zur Beschränkung der Privilegierung auf leitungsgebundenes Erdgas: Das ist nicht unproblematisch. Das gilt weniger juristisch. Diesbezüglich kann man sich zusätzlich zu den Ausführungen von Herrn Prof. Hummel über die Wahrung des Neutralitätsgebots Gedanken machen. Man kann sich über die Begünstigung von Biogas, das den Standards der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht entspricht, Gedanken machen. Das sind aber eher Randprobleme. Insgesamt ist die Beschränkung rechtlich nicht zu beanstanden. Es geht hier um eine politische Frage. Es besteht das Problem, dass ein Fernwärmeerzeuger, der aus Erdgasverfeuerung Fern-



wärme erzeugt, nicht von der Mehrwertsteuerreduzierung profitiert, da er ohnehin zum Abzug von Vorsteuer berechtigt ist, seine Fernwärmelieferung aber mit dem vollen Satz von 19 Prozent belastet ist. Diese Asymmetrie besteht.

Vor dem Hintergrund einer Gasumlage lässt sich das noch verstehen: Es gab die Idee einer Gasumlage und den Wunsch, sich daran fiskalisch nicht zu bereichern. Die Gasumlage sollte von der Umsatzsteuer befreit werden. Dem steht aber Artikel 78 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie entgegen. Die EU-Kommission hat eine Ausnahmegenehmigung versagt, was durchaus nachvollziehbar ist. Denn wenn man diesen Damm einmal einreißt, hat man in der Zukunft Probleme. Daher suchte man nach alternativen Entlastungsinstrumenten und will den ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Gas nutzen. Wenn nun allerdings die Gasumlage wegfällt, ist uns diese Entstehungsgeschichte als Begründung abgeschnitten. Dann wird man auf die Differenzierung zwischen den Energieträgern und deren Auswirkungen für die Haushalte etwas genauer schauen müssen. Herr Brügelmann hat bereits auf die Frage von Flüssiggas vs. Erdgas hingewiesen. Sie haben nun die Frage von Erdgas vs. Fernwärme angesprochen. Rechtlich entstehen hier keine Probleme, politisch aber schon. Es geht hier um Märkte, die eng mit einander zusammenhängen, wie man am Beispiel der Fernwärme deutlich erkennen kann.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Als nächstes hat für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Dr. Tebroke das Wort.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Herr Prof. Ismer, da möchte ich noch einmal nachfragen. Wenn der Begründungszusammenhang der Gasumlage fehlt – wäre es sinnvoll, über eine generelle befristete Umsatzsteuersenkung auf Energieträger nachzudenken, wenn man berücksichtigt, dass die Energiepreise nie wieder auf das Niveau von vor der Energiekrise zurückkehren werden?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Professor Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Das ist eine extrem schwierige Frage, weil sie sich in den Kontext vieler unterschiedlicher Maßnahmen einordnet. Die Industrie hat davon nichts. Die Haushalte werden

entlastet. Allerdings gerät man in einen Widerspruch zu anderen Politikbereichen wie etwa dem Emissionshandel für CO₂. Eigentlich wollen wir durch Preisinstrumente unsere Wirtschaft langfristig dekarbonisieren. Eine Umsatzsteuersenkung auf alle Energieträger müsste durch Verteilungsüberlegungen gerechtfertigt werden, denn die Steuerbelastung von Energie wirkt regressiv. Allerdings gäbe es andere, weniger klimaschädliche Instrumente, mit denen man die gleiche Verteilungswirkung erzielen könnte. Eine Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf Lebensmittel um zwei Prozent wäre in Bezug auf die Klimawirkungen günstiger.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Köbler von der Deutschen Steuergewerkschaft: Sie haben in Ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass Sie mit der vorliegenden Maßnahme grundsätzlich einverstanden sind. Doch haben Sie auch einige Problemfelder genannt. In Ihrem Fazit bezeichnen Sie es als lohnenswert, über eine Preisgarantie für 80 Prozent des Gasverbrauchs nachzudenken. Sie haben die Idee, ein solches Instrument einkommensabhängig zu gestalten. Damit würden Sie dem Hinweis von Prof. Ismer folgen, dass man durchaus auf die Einkommenssituation achten sollte.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Köbler.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Wir sehen vor allem auch die Mittelschicht belastet. Die unteren Einkommensdezile werden durch Bürgergeld und Grundsicherung entlastet. Viele unserer Kollegen, die ganz klassisch dem Mittelstand angehören, spüren Existenzängste. Es steht die Frage nach einer Preisdeckelung im Raum. Es wäre zu begrüßen, den Preisdeckel für 80 Prozent des Verbrauchs festzulegen. Damit verbleibt ein gewisser Anreiz zum Sparen. Man könnte diesen Preisdeckel mit der Einkommenssituation in Bezug setzen, indem seine Gewährung vom verfügbaren Nettoeinkommen der Haushalte abhängig gemacht wird. Es geht um die Betroffenen mit einem Bruttofamilieneinkommen bei einer vierköpfigen Familie bis beispielsweise 6 000 Euro im Monat. Es geht nicht darum, dass der Vorstand eines DAX-Unternehmens entlastet werden muss, sondern darum, zielgerichtet diejenigen zu entlasten, die Existenzängste haben. Dies wäre ein gangbarer Weg.



Die Absenkung der Umsatzsteuer sehen wir durchaus kritisch, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gasumlage wohl nicht kommen wird.

Abg. **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU): Sehen Sie als Deutsche Steuer-Gewerkschaft, dass mit ihrem Vorschlag ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden wäre?

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ja, dieser Aufwand wäre definitiv vorhanden. Aber ich glaube, wir müssen zielgerichtet entlasten. Solche Einkommensnachweise wären relativ schnell zu besorgen. Dazu reicht der Einkommensteuerbescheid oder eine Lohnsteuerbescheinigung. Dies kann relativ unbürokratisch gelingen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Als nächstes hat für die Fraktion der AfD der Kollege Stöber das Wort.

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Meine Frage geht an Frau Utescher-Dabitz. Sie haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Sie eine Umsatzsteuersenkung für Strom und Fernwärme ebenfalls für sinnvoll halten. Was ist Ihre Meinung zur Tatsache, dass der Strompreis durch das Merit-Order-System vom Gaspreis abhängig ist? Wir haben ja auch die Frage einer Übergewinnsteuer für Energieversorgungsunternehmen diskutiert. Wie sehen Sie das Preisbildungssystem mit Hilfe der so genannten Merit-Order? Würden Sie dieses System beibehalten oder abschaffen? Und wie sehen Sie die Vorschläge anderer Fraktionen zu einer Übergewinnsteuer?

Sve **Dr. Tanja Utescher-Dabitz** (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Das ist eine schwierige Frage in dynamischen Zeiten. Wir ringen gemeinsam um sinnvolle und schnelle Maßnahmen gegen die Energiekrise. Hier wird sicher ein Strauß verschiedener Maßnahmen notwendig sein. Es ist noch nicht das letzte Wort darüber gesprochen, welche Maßnahmen sinnvoll sind. Beispielsweise sind die auf EU-Ebene derzeit diskutierten Maßnahmen außerordentlich komplex in ihren Markteingriffswirkungen. Man muss vorsichtig beurteilen, ob die Maßnahmen sinnvoll und zielgerichtet sind. Die Prüfung der Vorschläge benötigt eine gewisse Zeit, insbesondere wenn man grundlegend in den Markt eingreifen will, so wie es die Änderung oder Abschaffung des Merit-Order-Systems bedeuten würde. Eine Umsatzsteuersenkung ist eine relativ einfache und wirksame Maßnahme, die auch die Lenkungswirkungen der Preisbildung nicht beeinträchtigen würde. Die Preise

sind so stark gestiegen, dass die Umsatzsteuersenkung lediglich den Preisanstieg dämpfen kann. Es geht nicht darum, dass Preise sinken würden. Der BDEW tritt dafür ein, dass eine solche Steuersenkung auch auf Strom und Fernwärme erfolgt. Diese Maßnahme wäre schnell und zielgerichtet, auch wenn sie den Unternehmen nichts bringt. Diesbezüglich setzen wir uns für die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß ein.

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Würden Sie für eine Übergewinnsteuer plädieren oder lieber dafür, die Merit-Order abzuschaffen?

Sve **Dr. Tanja Utescher-Dabitz** (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Das kann ich Ihnen zurzeit nicht sagen. Wir denken über alle Maßnahmen nach. Dazu gehören die Besteuerung von Übergewinnen, eine Preisobergrenze, eine Erlösobergrenze sowie die Einführung von Kontingenten. Keiner im Raum kann Ihnen heute sagen, wie das optimale Paket aussieht. Es geht um komplexe Markteingriffe. Die Maßnahmen müssen klug und ergebnisorientiert konzipiert sowie umsetzbar sein. Wir prüfen im Moment alles – national und auf EU-Ebene.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Dr. Schäfer.

Abg. **Dr. Sebastian Schäfer** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Herrn Köbler von der Deutschen Steuer Gewerkschaft e.V. Ich gehe noch einmal zurück zum Thema „Senkung der Umsatzsteuer“: Welchen Aufwand bedeutet die Senkung für die Finanzverwaltungen insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Änderungen unterjährig sind und relativ kurzfristig kommen? Dazu noch eine erweiternde Frage, da Sie bereits andere Alternativen aufgeführt haben: Welche Instrumente halten Sie steuerrechtlich für geeignet und unbürokratisch, um Verbraucherinnen und Verbraucher, die besonders von der Preisentwicklung betroffen sind, gezielt zu entlasten?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Köbler von der Deutschen Steuer Gewerkschaft e.V.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Vielleicht erst einmal zum Aufwand in der Steuerverwaltung: Für die Steuerverwaltung sind zwei Dinge bei neuen Gesetzesvorhaben absolut



toxisch. Erstens, wenn eine Sache unterjährig passiert und zweitens, wenn die Vorlaufzeit sehr kurz ist. Wir haben heute den 26. September 2022, das Vorhaben soll ab dem 1. Oktober 2022 gelten. Dies stellt eine sehr kurze Zeitspanne dar. Insgesamt entsteht für die Steuerverwaltung durch diese potentielle Änderung ein Aufwand. Allerdings muss man sagen, dass die Verwaltung mit diesen unterjährigen Änderungen nicht mehr überrascht wird, da es diese bereits im Rahmen der ersten Corona – Steuerhilfegesetze gab. Die kurzfristigen Vorgehensweisen sind bekannt. Die Verwaltung ist mithin eingeübt. Wichtig an dieser Stelle ist natürlich – dafür sind wir sehr dankbar –, dass das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zeitnah veröffentlicht wird, sodass wir Ungereimtheiten, wie sie beispielsweise bei der Rechnungs-korrektur wegen des 1-Monatszeitraums aufgetreten sind, schneller beheben können.

Insgesamt muss man sagen, dass ein Zusatzaufwand in der Verwaltung entsteht, den ich jedoch ehrlicherweise im Bereich der Umsatzsteuer nicht als extrem drastisch einschätzen würde. Deswegen erwarte ich nicht, im Gegensatz zum Verband der kommunalen Unternehmen, dass die Service-Zentren überrannt werden, obwohl sie es momentan aufgrund der Grundsteuerreform natürlich trotzdem sind.

Bezüglich der steuerlichen Alternativen muss ich einen Aspekt hervorheben: Ich tue mich insgesamt schwer, wenn Entlastungen ständig über das Steuerrecht eingeführt werden. Das ist meiner Meinung nach sehr kritisch, da das Steuerrecht die Progression beinhaltet. Die unteren Einkommensdezile profitieren dabei tendenziell weniger.

Mein Vorredner hat auch die Übergewinnsteuer als Beispiel für eine Alternative angesprochen, um überhaupt erst einmal Geld reinzuholen. Ehrlicherweise halte ich davon aus folgendem Grund überhaupt nichts: Man nimmt unter anderem Mineralölkonzerne in den Fokus einer möglichen Übergewinnsteuer. Wenn man die sog. „Country-by-Country-Reportings“ von den in Frage stehenden Unternehmen betrachtet, sieht man zum Beispiel bei Shell Deutschland, dass das Unternehmen die vergangenen zehn Jahre überhaupt keinen Gewinn gemacht hat. Diese Unternehmen müssten erst einmal der Steuerpflicht unterliegen. Hierfür ist die globale Mindeststeuer und unter anderem die Aus-

weitung des Steueroasenabwehrgesetzes eine Möglichkeit, sodass ein Rückgriff auf die schwarze Liste der EU möglich ist. Es wurde bereits beim Gesetzesvorhaben „Steueroasenabwehrgesetz“ über dieses Thema gesprochen: Wenn man das Gesetz auf eine Mindeststeuer ausweiten würde, könnte man in Deutschland mehr Steuern generieren. Diese Einnahmen könnten daraufhin wieder zielgerichtet bei denjenigen eingesetzt werden, die es brauchen. Hierfür könnte ich mir entweder Direktzahlungen an Bedürftige oder die Einführung eines Gaspreisdeckels vorstellen. Der Gaspreisdeckel sollte jedoch prozentual zum Vorjahresverbrauch begrenzt werden, um weitere Energiesparanreize zu schaffen.

Ich würde den zeitlichen Umfang der Steuersenkung – Herr Prof. Ismer da bin ich bei Ihnen – einschränken. Das habe ich auch bereits in meiner Stellungnahme erwähnt. Die im Gesetz vorgesehene Dauer der Umsatzsteuerabsenkung ist sehr lang. Wir regen an, zunächst im Frühjahr 2023 die Situation erneut zu bewerten und dann erforderlichenfalls eine Verlängerung zu beschließen. Was hat es gebracht? Wollen wir daran festhalten? Gibt es vielleicht auch andere Möglichkeiten?

Langfristig sollten staatliche Mittel in eine nachhaltige Energieversorgung investiert werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD hat der Herr Kollege Schrodi das Wort.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Hirschel von der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. Vorliegend sind hier bereits zahlreiche Maßnahmen genannt worden, die auf den Weg gebracht worden sind. Herr Dr. Ismer hat bereits richtig gesagt: Wir setzen elf Milliarden Euro für die Mehrwertsteuersenkung ein. Wenn man das Gesamtvolumen der Zusatzbelastungen durch die hohen Gaspreise ansieht, ist das natürlich nur ein Teil.

Zu zwei konkreten Maßnahmen habe ich eine Nachfrage an Herrn Hirschel. Zum einen: Die Entlastungspakete, gerade die Direktzahlungen, wurden damit begründet, dass man eine drohende Preis-Lohn-Spirale eindämmt und Zweittrunden-Effekte ausbremst. Kann das mit diesen Entlastungsmaßnahmen inklusive der 3 000 Euro als Direktzahlung tatsächlich auch gelingen? Ist das ein sinnvoller Beitrag? Wir haben momentan auch über Maßnahmen in Form von Steuersenkungen debattiert. Es kommen ferner auch andere Möglichkeiten



beim Gas in Betracht. Es gibt europäisch sowie national die Idee von Strom- und Gaspreisbremsen und die Möglichkeit der Refinanzierung aus dem System heraus durch eine Abschöpfung von Übergewinnen. Gibt es aus Ihrer Sicht im Vergleich zu einer Steuersenkung – beispielsweise bei den Energiesteuern – mehr Vor- oder mehr Nachteile dieser Alternativen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Dr. Hirschel von der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.

Sv **Dr. Dierk Hirschel** (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Die erste Frage kann ich mit einem klaren „nein“ beantworten. Wenn es keine empirischen Anhaltspunkte für eine Lohn-Preis-Spirale gibt, kann man diese auch nicht eindämmen. Es gab 2021 einen Anstieg der Tariflöhne in Deutschland über alle Branchen von 1,7 Prozent. Die Inflationsrate für 2021 kennen Sie. Wir hatten einen Reallohnverlust. Für das laufende Jahr beträgt der prognostizierte Anstieg der Nominallöhne ca. 4 Prozent, bei einer Inflationsrate von geschätzten 8 Prozent. Dies bedeutet einen Reallohnverlust von 4 Prozent für die Beschäftigten. Ich kann bei dieser Lage empirisch keine Lohn-Preis-Spirale erkennen. Es gibt, was den ver.di Organisationsbereich anbelangt, zweifelsohne ein paar tarifpolitische Leuchttürme mit zweistelligen Lohnsteigerungen bei den Bodendiensten der Flughäfen und bei den Häfen. Aber das sind kleine Bereiche, in denen es einen akuten Fachkräftemangel gab und in denen wir gewerkschaftlich hervorragend organisiert sind. In diesen Bereichen waren entsprechende Lohnsteigerungen möglich. In der Fläche gelingt es über Tarifpolitik bedauerlicherweise nicht, die steigenden Lebenshaltungskosten in den Griff zu bekommen.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle noch einmal eine grundsätzliche Anmerkung: Eine Lohn-Preis-Spirale impliziert immer, dass die Gewerkschaften auf die Preisbildung Einfluss hätten. Das ist unzutreffend. Die Preise werden von den Unternehmen festgesetzt, die die Verantwortung für die Höhe der Preise tragen. Wenn die Personalkosten steigen und die Unternehmen daraufhin die Preise anziehen, dann ist das eine unternehmerische Entscheidung, die Gewinnmarge zu halten oder die Gewinnmarge nicht kleiner werden zu lassen. Dies hat nicht unmittelbar mit gewerkschaftlicher Lohnpolitik zu tun. Insofern gibt es zwischen steigenden Löhnen

und steigenden Preisen keinen Automatismus. Das ist immer wichtig zu betonen. Wir sollten in Deutschland viel intensiver über eine Gewinn-Preis-Spirale reden, wie sie beispielsweise in der Mineralölindustrie in den USA 50 Prozent der Inflationsrate ausmacht. Darüber sollten wir diskutieren und nicht über etwas, was es eigentlich gar nicht gibt.

Bezüglich des zweiten Fragekomplexes ist, nach meinem Dafürhalten, der zentrale Inflationstreiber in diesem Land der Gaspreis. Ein Drittel der Inflation ist allein auf den Anstieg des Gaspreises zurückzuführen. Das bedeutet, dass wir über politische Eingriffe in den Gasmarkt reden müssen. Dabei bietet es sich an, wie einige Vorredner bereits thematisiert haben, eine Deckelung des Gaspreises einzuführen. Das ist das, was wir jetzt machen müssen. Das ist die einzige Chance, um wieder hinter den Ball zu kommen, um in der Fußballersprache zu reden. Wenn wir das nicht tun, wenn wir den Gaspreis jetzt nicht deckeln und dadurch den Leuten im Land wieder Planungssicherheit und soziale Sicherheit zurückgeben, dann müssen Sie ein Entlastungspaket nach dem anderen bei weiter steigenden Gaspreisen schnüren. Sie müssen immer wieder entweder Energiesteuern senken oder Einmalzahlungen ausschütten, um die weiter steigenden Gaspreise in den Griff zu kriegen. Ich stimme mit meinen Vorrednern überein, dass man das nicht zu 100 Prozent tun sollte. Man sollte ein soziales Grundkontingent subventionieren. Alles was darüber hinausgeht, kann man weiterhin über den Marktpreis laufen lassen. Wir sollten siebzig, achtzig Prozent des durchschnittlichen Verbrauches als soziales Grundkontingent deckeln, um den Menschen im Land die Angst zu nehmen. Ansonsten rutschen wir direkt in eine konsumgetriebene Rezession, das steht vollkommen außer Frage. Die Leute sparen, wo sie sparen können und schnallen den Gürtel enger. Das wird sich nachhaltig auf den privaten Konsum auswirken. Gleichzeitig geht es natürlich auch darum, die exorbitanten Extragewinne, die im Gas- und Energiemarkt gemacht werden, abzuschöpfen. Wir brauchen einen Gasdeckel und eine Übergewinnsteuer.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir machen weiter mit der Fraktion der CDU/CSU, Herr Kollege Dr. Meister.



Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Herr Professor Dr. Küchen, Sie haben die ganze Zeit geduldig zugehört. Die Senkung der Umsatzsteuer ist technisch nicht trivial, da sie für 6 Quartale verteilt über 3 Jahre geplant ist. Wie ist es technisch möglich, dass in diesen genannten Zeiträumen die reduzierte Umsatzsteuer eingeführt wird, sodass Menschen nicht den regulären, sondern den reduzierten Steuersatz zahlen? Außerdem möchte ich Sie fragen, wie es für die Unternehmen, die das in den nächsten vier Tagen umsetzen müssen, in Bezug auf die anfallende Bürokratie aussieht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Küchen vom Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. (en2x).

Sv **Prof. Dr. Christian Küchen** (Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. (en2x)): Das Thema ist bei Tankstellen relevant, da wir dort im CNG-Bereich Erdgas verkaufen, das leitungsgebunden ist. Andererseits ist LNG – das Flüssigerdgas – nicht betroffen. Wir haben chemisch gleiche Kraftstoffe, die unterschiedlich betroffen sind. Das kann man so machen, wenn man das möchte. Die Umsetzung wird an der Tankstelle aber nicht rückwirkend funktionieren. Die rückwirkende Umsetzung der Steuersenkung stellt ein simples Problem dar. Die Kunden tanken und kriegen ihren Beleg mit neunzehn Prozent Mehrwertsteuer. Wenn das rückwirkend auf 7 Prozent geändert wird, wissen Sie gar nicht mehr, wer getankt hat. Wenn Gewerbetankenden tanken, die eine Rechnung am Ende des Monats bekommen, kann dieses Problem eventuell umgangen werden. Wir plädieren in diesem Sektor, wenn man dieses Instrument wählt, für eine Wirkung der Steuersenkung erst ab November. Eine rückwirkende Steuersenkung ist praktisch nicht umsetzbar.

Erlauben Sie mir noch eine andere Bemerkung, die über das Steuertechnische hinausgeht, da ich mich so lange geduldet habe. Das Thema „Wärme“ betrifft sehr viele Menschen, weil ein Viertel der Bevölkerung mit Heizöl heizt. Im letzten Jahr haben sich insbesondere die Heizölpreise verdoppelt. Was passieren kann, ist, dass sich die Heizölnachfrage in Deutschland durch fuel switch in der Industrie verdoppelt, da dieser gaspreisbedingt ist. Hier besteht eine Kopplung. Zusätzlich kommt noch hinzu, dass durch die beschlossenen Sanktionen ca. 20 Millionen Tonnen Diesel aus Russland, der im Prinzip das gleiche Produkt ist wie Heizöl, Anfang nächsten Jahres ersetzt werden müssen.

Ich persönlich gehe nicht davon aus, dass die Preise sinken werden. Es besteht eher das Risiko, dass die Preise weiter steigen. Dann stellt sich die politische Frage, wie man dem Bürger die steigenden Heizölpreise und die Entlastungen für einen Teil der Bevölkerung bezüglich Fernwärme, Gas, usw. erklärt. Diese politische Frage stellt sich insbesondere dann, wenn die Heizölpreise weiter steigen, da die Industrie auf Heizöl umgestellt wird, was wir jetzt erwarten und auch bereits sehen. Diese politische Ungleichbehandlung ist definitiv zu diskutieren. Diese Ungleichbehandlung trifft insbesondere den ländlichen Raum, der zusätzlich von höheren Kraftstoffpreisen betroffen ist. Der ländliche Raum kann auch nicht von anderen Entlastungen wie zum Beispiel dem 9-Euro-Ticket und möglichen Nachfolgeregelungen in dem Umfang profitieren, wie dies im städtischen Raum der Fall ist. Die Heizölpreise haben sich heute bereits mehr als verdoppelt. Ich habe heute Morgen recherchiert: Berlin liegt bei ungefähr siebzehn Cent pro Kilowattstunde. Der Betrag ist nicht weit von den hohen Gaspreisen entfernt. Diese Anmerkungen wollte ich als Information für die politische Einordnung des Themas aufführen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Meister?

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Dann würde ich die verbleibende Minute an Herrn Liebing vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) abgeben, mit der Bitte etwas aus seiner Sicht zum Thema „Bürokratie“ zu sagen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Liebing vom Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Sv. **Ingbert Liebing** (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)): Die Umsetzung der Steuersenkung ist zweifelsfrei für die Stadtwerke als Versorger mit bürokratischem Aufwand verbunden. Die Unternehmen haben den Vorteil, dass sie aufgrund von Corona schon einmal mit dieser Situation fertig werden mussten. Deswegen war unser Appell an das Bundesministerium der Finanzen, möglichst frühzeitig mit Anwendungsschreiben dafür zu sorgen, dass bei offenen Fragen wie zum Beispiel „Stichtagsmodell oder Zeitscheibenmodell“ Klarheit geschaffen werden kann. Wenn es genau so gehandhabt wird wie bei der Corona-bedingten Mehrwertsteuersenkung, dann ist es



umsetzbar. Es ist aber sicherlich so, dass die Regelung insgesamt zu erhöhtem Aufwand führen wird. Daran werden wir nicht vorbeikommen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das war die letzte Wortmeldung. Ich bedanke mich bei den Damen und Herren Sachverständigen, bedanke mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen für diese gute Anhörung zu einem schwierigen und wichtigen Thema. Ich möchte noch eine Anmerkung mitgeben: Kosten bei Unternehmen sind Kosten, die umgelegt

werden müssen, egal ob es Personal- oder Energiekosten sind. Am Ende des Tages geht es nicht nur um die Gewinnmarge der Unternehmen, sondern manchmal auch um das blanke Überleben. Die Anhörung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 14:50 Uhr

Alois Rainer, MdB
Vorsitzender



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Anlage 2:** Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) e.V.
- Anlage 3:** Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA)
- Anlage 4:** Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V.
- Anlage 5:** Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
- Anlage 6:** Stellungnahme von Prof. Dr. Roland Ismer, Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Berlin, 23. September 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**Reinhardtstraße 32
10117 Berlinwww.bdeu.de

Stellungnahme

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP „Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuer-
satzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“

(BT-Drucksache 20/3530)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Vorbemerkung

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine und die damit einhergehende Energiepreisentwicklung machen nachdrücklich deutlich, dass auch für eine bezahlbare und sichere Energieversorgung der massive Ausbau Erneuerbarer Energien und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern eine entscheidende Rolle spielen. Die politische Zeitenwende bedeutet auch enorme ökonomische und soziale Umbrüche. Wirtschaft und Gesellschaft stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Es müssen gleichzeitig Versorgungssicherheit gewährleistet, Wettbewerbsfähigkeit gesichert und soziale Spaltung verhindert werden.

Deutschland und Europa müssen sich insgesamt stärker unabhängig machen von Energieimporten und vor allem ihre Gasimportstrukturen stärker diversifizieren. So ist u.a. ein schneller Wasserstoff-Hochlauf nun wichtiger und dringender denn je. Hierfür müssen die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Energiewirtschaft arbeitet intensiv daran, durch einen konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien schnell unabhängig von fossilem Gas zu werden. Für einen ambitionierten Erneuerbaren- und Infrastruktur-Ausbau für die Sektoren Strom, Wärme und Mobilität brauchen wir klare Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten und schlanke Verfahren auf allen staatlichen Ebenen. Der Fokus der strukturellen Maßnahmen sollte die Transformation der Energiewirtschaft und Industrie sein – mit einer starken auch produzierenden Industrie in Deutschland und Europa. Diese Transformation ist die zentrale Maßnahme, mittel- und langfristig niedrigere Energiepreise zu erreichen.

Derzeit belasten steigende Preise für Gas und Strom aufgrund immer höherer Beschaffungskosten Haushalte und Unternehmen. Aufgrund der weiter steigenden Beschaffungskosten ist mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen. Die Streichung der EEG-Umlage bereits seit Mitte Juli 2022 hat zwar eine Erleichterung beim Strompreis erwirkt. Sie hat jedoch aufgrund der hohen Großhandelspreise keine Preissenkung für Haushalte und Unternehmen insgesamt zur Folge. Das macht die Senkung weiterer Steuern und Abgaben auf die Energiepreise erforderlich. Dies gilt für den Strompreis und insbesondere für den Gaspreis, da neben den enorm gestiegenen Beschaffungskosten auch mit der neuen Gasbeschaffungs- und der Gasspeicherumlage weiter ansteigende Preise zu erwarten sind.

Zustimmung zur Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen

Wir begrüßen die Umsatzsteuersatzsenkung auf Gas. Mit den in nahezu allen Bereichen steigenden Preisen in Deutschland steigen auch die staatlichen Einnahmen durch die Umsatzsteuer. Wir befürworten, dass der Staat diese Zusatzeinnahmen für Entlastungen nutzt. Durch eine Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf Gas kann eine substanzielle preisdämpfende Wirkung erreicht werden und damit eine Entlastung aller Haushalte. Eine solche Entlastung fällt bei vergleichbarem Verbrauch bei niedrigeren Einkommen proportional höher aus als bei höheren Einkommen, da bei Menschen mit niedrigerem Einkommen ein proportional hoher Anteil ihres

Einkommens in indirekte Steuern fließt. Für Industrie und Gewerbe führt die Umsatzsteuer aufgrund der Vorsteuerabzugsfähigkeit grundsätzlich zu keiner steuerlichen Belastung.

Eine emissionsrelevante Lenkungswirkung bleibt auch mit dieser preisdämpfenden Maßnahme erhalten, da nur ein Teil der steigenden Kosten kompensiert wird. Es ist aus Sicht des BDEW wesentlich, dass politische Maßnahmen eine Lenkungswirkung auf Emissionen und Energiesparanreize berücksichtigt.

Vorschläge zu weiteren steuerlichen Maßnahmen

Die Bundesregierung sollte auch mit Blick auf die erheblich gestiegenen Strom- und Fernwärmepreise zusätzliche steuerliche Entlastungen ins Auge fassen.

- › So sind etwa auch Fernwärmekunden zu einem erheblichen Anteil von den extrem gestiegenen Gaspreisen betroffen. Was den Strombereich betrifft, hatte die Streichung der EEG-Umlage bereits seit Mitte Juli 2022 zwar eine Erleichterung beim Preis erwirkt. Sie hat jedoch aufgrund der hohen Großhandelspreise keine Preissenkung für Haushalte insgesamt zur Folge. Der BDEW setzt sich daher für eine Umsatzsteuersenkung von 19 auf 7 Prozent für Strom und Fernwärme ein. Eine emissionsrelevante Lenkungswirkung bleibt auch hier mit diesen preisdämpfenden Maßnahmen erhalten, da nur ein Teil der steigenden Kosten kompensiert wird.
- › Wir regen darüber hinaus an, die Stromsteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß zu senken.

Notwendige Vereinfachungs- und Wahlmöglichkeiten für die Energiewirtschaft aus Sicht des BDEW

Die angekündigte temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen von 19 auf 7 Prozent befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 führt bei der steuerrechtlichen und vertragsrechtlichen Abwicklung von Lieferverträgen zu besonderen Herausforderungen für die Unternehmen der Energiewirtschaft. Es ist zwingend zeitnah und unbürokratisch zu regeln, dass die Effekte einer Umsatzsteuersenkung bei Gaslieferungen zügig, rechtssicher und effizient an die Verbraucher auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung direkt weitergeben werden können. Aus Sicht des BDEW sind insbesondere folgende Vereinfachungs- und Wahlmöglichkeiten für die Energiewirtschaft notwendig:

- **Nichtbeanstandungsregelung in der Unternehmerkette (B2B)**

Für Gaslieferungen, die im Zeitraum der Anwendung des geminderten Steuersatzes von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer ausgeführt werden und für die in der Rechnung 19 Prozent anstelle von 7 Prozent ausgewiesen werden, bitten wir um eine Nichtbeanstandungsregelung aus Vereinfachungsgründen, wenn der leistende Unternehmer weiterhin den Umsatzsteuerausweis von 19 Prozent in den Rechnungen beibehält. Eine solche Nichtbeanstandungsregelung sollte für den gesamten Zeitraum, inklusive eines Übergangszeitraumes nach Anhebung des Steuersatzes von 7 Prozent auf 19 Prozent, gelten und hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen, könnte aber die administrativen Kosten der Unternehmen bei der Umsetzung der Umsatzsteuersenkung und überbordende Bürokratie vermindern.

Im aktuellen Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. September 2022 ist eine Nichtbeanstandungsregelung bei einem zu hohen Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette enthalten. Diese beschränkt sich auf die Zeiträume Oktober 2022 und April 2024 und gilt nur, wenn fälschlicherweise der Regelsteuersatz ausgewiesen wird. Eine solche Nichtbeanstandungsregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte jedoch für den gesamten Zeitraum, inklusive eines Übergangszeitraumes nach Anhebung des Steuersatzes von 7 Prozent auf 19 Prozent, gelten. Vor diesem Hintergrund bittet der BDEW um eine Ausweitung der Nichtbeanstandungsregelung in der Unternehmerkette (B2B) auf den gesamten Zeitraum.

- **Wahlmöglichkeit zur Abrechnung der Umsatzsteuer bei Dauerleistungen**

Maßgebend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist der Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung als ausgeführt gilt. Von Bedeutung ist dabei, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ausgeführt ist. Dauerleistungen, wie Gaslieferungen an Verbraucher, gelten am Ende des Abrechnungszeitraums als ausgeführt. Diese sind umsatzsteuerlich erst mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums als ausgeführt zu behandeln. Ohne Vereinfachungsregelung würde die Besteuerung nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen auf Grundlage des Stichtagsmodells erfolgen. Demnach würden beispielsweise Gaslieferungen mit einem vertraglich festgelegten Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. April 2024 mit 19 Prozent besteuert werden. Um für die intendierte Breitenwirkung der Umsatzsteuerminderung zu sorgen, sollten alle Kunden an der Umsatzsteuerminderung teilhaben können.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Wahlmöglichkeiten bei der Abrechnung der geminderten Umsatzsteuer bei Gaslieferungen. Als Orientierung möchten wir auf die bekannten

und in den Abrechnungssystemen bereits hinterlegten Abrechnungsmodelle (insbesondere Stichtagsmodell, Zeitscheibenmodell) verweisen, die während der temporären Umsatzsteuersenkung im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes eingesetzt wurden und die sich bei der praktischen Umsetzung bewährt haben.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die im Entwurf des BMF vom 21. September 2022 vorgenommenen Wahlmöglichkeiten für die praktische Umsetzung der Umsatzsteuersenkung für die Unternehmen der Energiewirtschaft. Vor dem Hintergrund einer zügigen und rechts-sicheren Umsetzung in den Unternehmen bittet der BDEW, den aktuellen Entwurf mit den angekündigten Vereinfachungen und Wahlmöglichkeiten zeitnah final umzusetzen.

Appell für Schutzschirme für Energieversorgungsunternehmen

Aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise verzeichnen Unternehmen der Energiewirtschaft eine Vervielfachung ihres Liquiditätsbedarfs. Wir befürchten in den nächsten Wochen eine dramatische Zuspitzung der Lage, die insbesondere bei Stadtwerken zu wirtschaftlich erdrückenden Liquiditätsbedarfen führen kann, während der für stabile Preise notwendige Terminhandel zunehmend austrocknet. Wir bitten daher dringend darum, Maßnahmen zur Stabilisierung der energiewirtschaftlichen Lieferketten zu ergreifen.

Die Konsequenzen dieser Entwicklung können dramatisch sein und neben der Existenz der Stadtwerke vor allem die Energieversorgung von Bevölkerung, Gewerbe und Industrie bedrohen. Vor diesem Hintergrund erneuern wir unseren Appell, kurzfristig einen praktikablen staatlichen Bürgschaftsrahmen für börsliche und außerbörsliche (OTC) Termingeschäfte, Liquiditätshilfen für Sicherheiten und Beschaffung (nachrangig auch als Zuschüsse bei Zahlungsausfällen) sowie ein Insolvenzmoratorium für Energieversorgungsunternehmen umzusetzen. Konkretere Ausführungen hierzu liegen der Bundesregierung und den Ministerien bereits vor.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

6. September 2022

Frau
Tanja Mildenerger
Leiterin Abteilung III
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail: IIIC2@bmf.bund.de

**Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen im Erdgasnetz
GZ III C 2 - S 030/22/10016 :003, DOK 2022/0846017**

Sehr geehrte Frau Mildenerger,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Wirtschaft begrüßt die Anstrengungen, Deutschland angesichts des völkerrechtswidrigen Krieges gegen die Ukraine unabhängig von russischen Gaslieferungen zu machen. Uns ist bewusst, dass Ersatzlieferungen nur zu deutlich höheren Preisen möglich sind. Sofern die Bundesregierung die daraus entstehenden Belastungen nicht direkt aus dem Bundeshaushalt auffangen will, liegt deren gleichmäßige Weitergabe an alle Gaskunden durch eine Gasumlage nahe.

Wie die Gaslieferung selbst ist auch die vorgesehene Gasumlage mehrwertsteuerpflichtig. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung der Gaskunden. Angesichts der ohnehin bereits eingetretenen Preissteigerungen halten wir die Absicht der Bundesregierung für richtig, eine Zusatzbelastung durch die Mehrwertsteuer auf die Gasumlage zu vermeiden. Zu diesem Zweck soll temporär, nämlich im Erhebungszeitraum der Gasumlage vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024, die Mehrwertsteuer auf alle Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz auf 7 Prozent gesenkt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen den Gaskunden keine zusätzlichen Belastungen aus der obligatorischen Erhebung der Umsatzsteuer auf die Gasbeschaffungsumlage entstehen.

Sofern das Gesetz in Kraft tritt, werden auf die Gasumlage in Höhe von insgesamt 34 Mrd. € rund 2,4 Mrd. € Mehrwertsteuer fällig. Der Gesetzentwurf weist für die drei Kassenjahre 2022 bis 2024 Mindereinnahmen von insgesamt knapp 11,3 Mrd. € aus. Per Saldo ergibt sich eine Entlastung von rund 8,9 Mrd. € für private Endkunden und unternehmerische Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Rechnet man den Anteil von 4,1 Mrd. € heraus, der auf die Senkung der Mehrwertsteuer auf die Gasumlage selbst entfällt, verbleibt für die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Gaskunden eine Nettoentlastung von 4,8 Mrd. €. In dieser Größenordnung werden de facto deren Gaslieferungen verbilligt.

So wichtig die beschriebene Entlastung auch ist, bleibt es aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass auch die zum Vorsteuerabzug berechtigten Gaskunden spürbar entlastet werden. Denn die steigenden Energiepreise gefährden zunehmend eine Vielzahl von Unternehmen am hiesigen Standort. Insbesondere die Unternehmen, die nicht von der KUEBLL-Liste erfasst sind, erhalten noch keinen Ausgleich zur Dämpfung der steigenden Energiepreise und stehen oftmals vor erheblichen Problemen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass das Gesetz unbedingt vor dem 1. Oktober 2022 in Kraft treten sollte. Dies sollte mit beschleunigten Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden. Eine rückwirkende Anwendung wäre unserer Sicht mit erheblichen Risiken verbunden, weil unsicher ist, ob die Gasversorger über ein hinreichendes Liquiditätspolster verfügen und die Rechnungen und Abschlagszahlungen im Oktober so lange zurückhalten könnten, bis der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen ist. Sollten bei Zahlungen und Rechnungen aber zunächst 19 Prozent Mehrwertsteuer berechnet werden müssen, wären diese nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sämtlich zu korrigieren. Dies würde für alle Betroffenen, Energieversorger sowie gewerbliche und private Gaskunden, einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellen. Auf jeden Fall sollte mit Inkrafttreten des Gesetzes ein begleitendes BMF-Schreiben mit Anwendungshinweisen veröffentlicht werden. Bei der Formulierung dieses Schreibens sollten die Unternehmen einbezogen werden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren und im politischen Prozess berücksichtigen könnten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

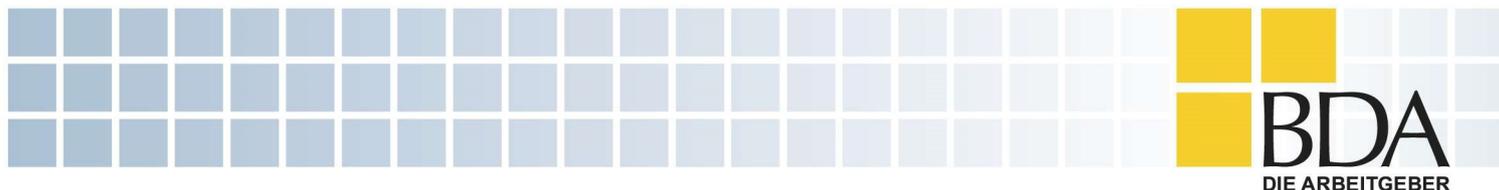
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



Abgabefreiheit von Arbeitgeber-Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich sinnvoll!

Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe zur Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 3.000 €

24. September 2022

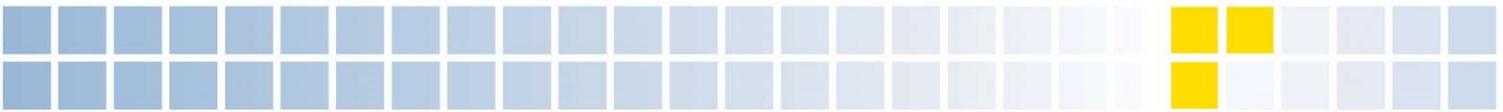
Vor allem der Überfall Russlands auf die benachbarte Ukraine, aber auch andere Entwicklungen haben zu einem unerwartet starken Anstieg der Preise – insbesondere für Energie – und damit einer Phase hoher Geldentwertung geführt. Gleichzeitig belastet das Wegbrechen bzw. die Unterbrechung von Lieferketten Wirtschaft und Arbeitnehmer. Die Betriebe unternehmen alles, um Produktion und Beschäftigung in Deutschland zu sichern.

Dazu können je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des einzelnen Unternehmens auch Einmalzahlungen an die Beschäftigten gehören. Diese Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei zu stellen, kann für Unternehmen entlastend wirken und ist zugleich ein Beitrag, den Beschäftigten mehr Netto vom Brutto zu lassen. Vor allem wird damit ein zentrales Ziel der Konzertierte Aktion umgesetzt, einer für Wirtschaft und Beschäftigten gefährlichen Lohn-Preis-Spirale entgegenzuwirken.

Wir begrüßen daher die Entscheidung der Bundesregierung auf der Grundlage der Beschlüsse der Konzertierte Aktion, Arbeitgeber-Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 3.000,00 € von Steuern und Sozialabgaben zu befreien, wie sie mit der vorliegenden Formulierungshilfe für einen § 3 Nr. 11c neu EStG vorgesehen ist. Richtigerweise orientiert sich § 3 Nr. 11c neu EStG an der Regelung von § 3 Nr. 11a EStG. Der Gesetzgeber sollte – wie im Entwurf ebenfalls vorgesehen – die Regelung zum 1. Oktober 2022 in Kraft setzen.

Im Einzelnen

1. Wir begrüßen die Laufzeit der Abgabefreiheit bis Ende 2024. Diese lange Laufzeit kann ein Beitrag sein, den vorgesehenen Inflationsausgleich nicht sofort auszahlen zu müssen.



2. Die vorgesehen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 ermöglicht es zu Recht, einen möglichen Inflationsausgleich in „Tranchen“ zu vereinbaren oder auszuzahlen. Auch das stärkt die Anwendung der vorgesehenen Abgabefreiheit.
3. Folgerichtig ist es, dass entsprechende Vereinbarungen bzw. Leistungen vor dem Hintergrund der extremen Anspannung durch Inflationsdynamik und Energiekrise streng freiwillig sind. Es besteht keine Verpflichtung der Unternehmen, diese Leistung ganz oder teilweise zu gewähren. Hier muss die wirtschaftlichen Lage des einzelnen Unternehmens ausschlaggebend sein.
4. Zu Recht können Unternehmen von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit Gebrauch machen, wenn die Leistung auf tarifvertraglicher, betrieblicher oder individualvertraglicher Grundlage vereinbart wird.
5. Ein wichtiger Beitrag für die betriebliche Praxis ist es, dass eine Leistung auch dann begünstigt wird, wenn sie vor dem 1. Oktober 2022 vereinbart, aber nach dem 1. Oktober 2022 ganz oder rätierlich zur Auszahlung kommt.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsrecht und Tarifpolitik

T +49 30 2033-1211

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

DSTG-Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Gesetz für eine temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz.

Durch die stark steigenden Energiepreise sind Verbraucherinnen und Verbraucher umfassenden Teuerungen in allen Lebensbereichen ausgesetzt.

Fast die Hälfte aller Wohnungen in Deutschland werden mit Erdgas als Energieträger geheizt. Zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung sollen Energieunternehmen nun mit einer Gasumlage handlungsfähig gehalten werden.

Diese geplante Gasumlage treibt die Preise für Gaskunden jedoch weiter in die Höhe. Insbesondere einkommensschwache Haushalte können die steigenden Kosten kaum stemmen. Eine Entlastung ist notwendig.

Das geplante Gesetz sieht nunmehr eine Entlastung in Form einer vorübergehenden Umsatzsteuersenkung auf Gaslieferungen vor, die über das Erdgasnetz erfolgen.

Nicht entlastet werden durch das geplante Gesetz hingegen Lieferungen von Fernwärme, die ebenfalls sehr häufig mittels Gas erzeugt wird.

Die **DSTG plädiert dafür, zumindest den Anwendungsbereich des Gesetzes auszuweiten**, denn insbesondere einkommensschwache Haushalte werden häufig mit Fernwärme versorgt.

Die geplante Umsatzsteuersenkung **wird bei Unternehmen in der Regel nicht zu Entlastungen führen**, da die bezahlte Umsatzsteuer dort als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Aufgrund der steigenden Energiekosten werden die Unternehmen zwangsläufig die Preise ihrer Güter erhöhen. Diese Preisanpassungen werden sich insbesondere bei Gütern des täglichen Bedarfs bei den einkommensschwachen bzw. zur Mittelschicht gehörenden Haushalten extrem auswirken.

Aus Sicht der Steuerverwaltung **muss das Gesetz, aber auch ein begleitendes BMF-Schreiben zeitnah verkündet werden**. Nur so können zusätzliche Belastungen der Unternehmen, aber auch der ohnehin schon personell am Limit arbeitenden Steuerverwaltung vermieden werden.

Die DSTG hat die große Sorge, dass die Energieunternehmen die Steuersenkung nicht an die Kundinnen und Kunden weitergeben werden. **Der Gesetzgeber muss diese Unternehmen daher in die Pflicht nehmen**. Das bloße Vertrauen auf die Weitergabe wäre fahrlässig; eine solche Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit als falsch erwiesen.

Fazit:

Die DSTG kann die Grundintention des Gesetzes sehr gut nachvollziehen, sieht es aber als kritisch an, angezeigte Entlastungen immer über das Steuerrecht durchzuführen.

Viel zielgerichteter wären Direktzahlungen an Bedürftige. Auch einige Haushalte des sogenannten Mittelstandes sind starken Belastungen ausgesetzt, weshalb die Begrenzung über einkommensschwache Haushalte hinausgehen sollte. Die Ausweitung des Empfängerkreises ist jedoch mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Zudem wirken Pauschalzahlungen verbrauchsunabhängig. Energieeffiziente Haushalte würden so übermäßig kompensiert, während schlecht isolierte Haushalte nicht ausreichend entlastet würden.

Dagegen wäre eine Preisgarantie für beispielsweise 80 % der Gasmenge des Vorjahres eine verbrauchsabhängige Entlastung, die den minimalen Grundbedarf deckt. Vorteilhaft wäre zudem der Anreiz, 20 % der Gasmenge zu sparen.

Wie die temporäre Umsatzsteuersenkung soll die derzeitig diskutierte Gaspreisgarantie jedoch einkommensunabhängig ausgestaltet werden (Gießkannenprinzip). Nach Auffassung der DSTG könnte sie aber auch einkommensabhängig ausgestaltet werden.

Abschließend möchte die DSTG anmerken, dass die im Gesetz vorgesehene Dauer der Umsatzsteuerabsenkung sehr lang ist. Wir regen an, zunächst im Frühjahr 2023 die Situation erneut zu bewerten und dann erforderlichenfalls eine Verlängerung zu beschließen.

Langfristig sollten staatliche Mittel in eine nachhaltige Energieversorgung investiert werden.

STELLUNGNAHME

zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für den aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 14.09.2022

Berlin, 22.09.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Stadtwerke befinden sich aufgrund der durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energiekrise in einer wirtschaftlich überaus schwierigen Situation. Zum einen stellt sie die Finanzierung der zu beschaffenden Energie zu exorbitant hohen Preisen, die allenfalls zeitversetzt an Kunden weitergegeben werden können, vor enorme finanzielle Herausforderungen. Erschwerend kommt hier hinzu, dass der für die Beschaffungsstrategien von Stadtwerken besonders wichtige OTC-Markt mangels Liquidität zunehmend auszutrocknen droht. Vorlieferanten der Stadtwerke verlangen hier verstärkt Sicherheiten, die den finanziellen Spielraum der kommunalen Versorger weiter einengen. Auf der anderen Seite müssen die Stadtwerke befürchten, dass viele der von ihnen belieferten Kunden wirtschaftlich nicht in der Lage sein werden, die mitunter um ein Vielfaches gestiegenen Preise für Strom, Gas und Wärme ohne Zeitverzug oder sogar überhaupt zahlen zu können. Insbesondere die drohenden Zahlungsausfälle, können - je nachdem, in welchem Umfang diese eintreten – viele eigentlich kerngesunden Stadtwerke unverschuldet in eine wirtschaftliche Schiefelage bringen, die existenzbedrohende Ausmaße annehmen kann.

Energiepreise, die von einer Vielzahl der Endverbraucher nicht geleistet werden können, stellen damit ohne Frage das bedrohlichste Risiko für kommunale Energieversorger dar. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Versorgungssicherheit bei einem Ausfall mehrerer Stadtwerke – insbesondere durch Insolvenzen zahlreicher kommunaler Versorger - nicht mehr gewährleistet ist. In Summe sind auch die Stadtwerke ohne Frage systemrelevant.

Aus Sicht des VKU muss daher insbesondere der Bezahlbarkeit der Energiepreise für Verbraucher höchste Priorität eingeräumt werden. Die temporäre Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz stellt hier einen wichtigen Baustein dar, der für die Endkunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, eine nennenswerte Entlastung bringen wird. Daneben sind aber noch weitere Maßnahmen notwendig, insbesondere auch zur Sicherung des Energiemarktes.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt die temporäre Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz. Angesichts der sehr kurzen Umsetzungsfrist für die betroffenen Gasversorgungsunternehmen muss die Finanzverwaltung durch Vereinfachungen – z.B. im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug bei Gaslieferungen an Unternehmer – einen möglichst reibungslosen Übergang zum ermäßigten Steuersatz gewährleisten.

- › Der VKU fordert, auch für Strom- und Wärmelieferungen vorübergehend den ermäßigten Umsatzsteuersatz einzuführen. U.U. sollte geprüft werden, ob nicht in allen drei Bereichen sogar der unionsrechtlich ebenfalls zulässige Steuersatz von 5 % eingeführt wird.
- › Aus Sicht des VKU sollte auch der Stromsteuersatz auf das unionsrechtliche Mindestmaß vorübergehend abgesenkt werden.
- › Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Umstände erscheint aus Sicht des VKU jenseits vorzugswürdiger Entlastungen über Steuerentlastungen und direkte Transferzahlungen auch eine pauschalierte, staatlich finanzierte Preisbremse für private, gewerbliche und industrielle Endverbraucher denkbar. Voraussetzung dafür ist, dass diese Lösung strikt befristet wird, die Umsetzung für die Versorger praktikabel ist, die Preissubvention unmittelbar vom Staat getragen wird und Eingriffe in Großhandelsmärkte unterbleiben.
- › Zur Vermeidung einer aus Insolvenzen von Stadtwerken resultierenden, erheblichen Gefährdung der Versorgungssicherheit in Deutschland fordert der VKU einen sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammensetzenden, bundesweit möglichst vereinheitlichten Schutzschirm (auch) für Stadtwerke. Diese Maßnahmen sind:
 - Zur Stabilisierung des OTC-Handels bedarf es eines möglichst bundesweit einheitlich geltenden Bürgschaftsprogramms, insbesondere um den zunehmenden Forderungen nach Sicherheiten durch die Vorlieferanten zu begegnen.
 - Die Zugangsbedingungen zum Margining-Programm bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sollten insgesamt gelockert und das Programm so ausgestaltet werden, dass auch das für die Käuferseite relevante Risiko aus sinkenden Preisen abgedeckt wird.
 - Der durch kontinuierlich aufwachsende Preisniveaus erzeugte, signifikante Liquiditätsbedarf erfordert aus Sicht des VKU Liquiditätshilfen, z.B. in Form von Kreditprogrammen der KfW und/oder der Landesförderinstitute unter Haftungsfreistellung der durchleitenden Banken.
 - Auch zur Abfederung der Folgen von Zahlungsverzügen bzw. -ausfällen bedarf es aus VKU-Sicht vergleichbarer Liquiditätshilfen. In Einzelfällen könnten auch eigenkapitalstärkende Maßnahmen erforderlich werden.
 - Auch ein Insolvenzmoratorium – ähnlich wie während der Corona-Pandemie – ist aus Sicht des VKU erforderlich.

Stellungnahme

Zu Artikel 1 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Mit dem Gesetz soll mit Wirkung ab dem 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 auf Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % angewandt werden. Der VKU begrüßt diese Maßnahme, die geeignet ist, die Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, angesichts extrem steigender Kosten für die Belieferung von Gas nennenswert zu entlasten. Der VKU fordert eine solche Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes u.a. auf Gaslieferungen bereits seit mehreren Monaten.

Zu begrüßen ist auch, dass der Gesetzeswortlaut an die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz abstellt. Diese Formulierung ist den Unternehmen bereits aus ihrer praktischen Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für innerdeutsche Gaslieferungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b UStG bekannt. Dies erleichtert den betroffenen Unternehmen die Umstellung.

- Dennoch stellt die Umstellung des Steuersatzes für die Gasversorger angesichts der sehr kurzen Umsetzungsfrist eine beträchtliche administrative Herausforderung dar. Um hier einen weitgehend reibungslosen Übergang zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu ermöglichen, bedarf es aus unserer Sicht seitens der Finanzverwaltung einer Reihe von Klarstellungen zum Anwendungsbereich sowie diverser Vereinfachungsregelungen. Diese Vereinfachungen sollten sich umfänglich an entsprechenden Regelungen in dem Anwendungsschreiben des BMF vom 30.06.2020 zur damaligen temporären Senkung der Umsatzsteuersätze orientieren.

Der VKU befindet sich hierzu in einem engen Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen und geht aktuell von der Bereitschaft der Finanzverwaltung aus, den betroffenen Unternehmen weitgehend entgegen zu kommen. Wesentliche Forderungen gegenüber der Finanzverwaltung sind:

- **Nichtbeanstandung von Rechnungen mit falschem Steuerausweis für Zwecke des Vorsteuerabzugs**
Angesichts der überaus kurzen Zeit, die den betroffenen Unternehmen für die Umstellung des Steuersatzes eingeräumt wird, muss davon ausgegangen werden, dass es zumindest in den ersten Monaten ab dem 01.10.2022 in vielen Fällen dazu kommt, dass in einer Rechnung ein unzutreffender Steuerausweis erfolgt. Dies kann sowohl ein zu Unrecht ausgewiesener Steuersatz von 19 % als auch ein zu Unrecht ausgewiesener Steuersatz von 7 % sein, falls ein Unternehmen annimmt, dass ein bestimmter Sachverhalt dem Anwendungsbereich der Neuregelung unterliegt, dies aber nicht zutrifft.

Sollte in all diesen Fällen eines unrichtigen Steuerausweises für Zwecke des Vorsteuerabzugs bzw. mit Blick auf § 14c UStG eine Korrektur der jeweiligen Rechnung erfolgen müssen, würde sich hierdurch ein zusätzlicher und ganz erheblicher administrativer Aufwand für die Unternehmen ergeben. Jedenfalls in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger ein Unternehmer mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug und der leistende Unternehmer zugleich verpflichtet ist, nach § 14c UStG die ausgewiesene Umsatzsteuer an sein Finanzamt abzuführen, sodass das Umsatzsteueraufkommen nicht gefährdet ist, erscheint dieser Korrekturaufwand weder sachgerecht noch mit dem nach wie vor bestehenden Ziel des Bürokratieabbaus vereinbar.

Daher sollte idealerweise für Rechnungen über Gaslieferungen, die zwischen dem 01.10.2022 und dem 31.03.2024, sowie auch für den ersten Monat nach Ablauf der Maßnahme – also im Monat April 2024 - ausgeführt werden, für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet werden, wenn in diesen ein unzutreffender Steuersatz ausgewiesen wird. Eine Rechnungsberichtigung sollte in diesen Fällen nicht – auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt – vorgenommen werden müssen. Mindestens erforderlich ist es aus Sicht des VKU, dass für den Monat Oktober 2022 sowie für den Monat April 2024 eine entsprechende Vereinfachung zugelassen wird.

- **Abrechnungsmöglichkeiten der Gasversorger**

Für die Frage, welcher Steuersatz greift, ist für Gaslieferungen Abschnitt 13.1. Abs. 2 UStAE zu beachten. Demnach gilt für die Gaslieferung als Leistungszeitpunkt der mit dem Kunden vereinbarte Ablesezeitpunkt. Gilt zum Leistungszeitpunkt (also dem Ende des Ablesezeitraums) ein anderer Steuersatz als zu Beginn des gesamten Lieferzeitraums, so greift nach § 27 Abs. 1 UStG insgesamt der Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung gilt.

Schon im Rahmen der temporären Steuersatzsenkung ab dem 01.07.2020 hatte sich gezeigt, dass die strikte Anwendung dieses sogenannten „Stichtagsmodells“ viele Versorger vor abrechnungstechnisch kaum lösbare Herausforderungen gestellt hätte. Die üblicherweise eingesetzten IT-Systeme sehen für solche Fälle grundsätzlich das sogenannte Zeitscheibenmodell vor, in dem eine Aufteilung der unterschiedlichen Steuersätze innerhalb eines Ablesezeitraums erfolgt. Eine kurzfristige Umstellung auf das Stichtagsmodell ist dabei häufig nicht möglich.

Aus diesem Grund hatte die Finanzverwaltung in dem Anwendungsschreiben vom 30.06.2020 neben dem Stichtagsmodell zu Recht auch das Zeitscheibenmodell unter der Voraussetzung zugelassen, dass die jeweilige Zeitscheibe gesondert abgerechnet wird. Da sich aus IT-technischer Sicht mit der nunmehr erneut sehr kurzfristig angekündigten

Einführung des ermäßigten Steuersatzes ab dem 01.10.2022 die gleichen Umsetzungsprobleme ergeben, sollten die Versorger auch diesmal beide Abrechnungsmethoden anwenden dürfen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Der ermäßigte Steuersatz für Gaslieferungen soll ab dem 01.10.2022 gelten. Der Gesetzentwurf soll jedoch erst am 07.10.2022 im Deutschen Bundesrat beraten werden. Damit ist beabsichtigt, das Gesetz rückwirkend in Kraft treten zu lassen. Ein offizielles Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen kann erst nach der Verkündung der Gesetzesänderung und damit erst nach dem 01.10.2022 veröffentlicht werden. Zuvor wird das Schreiben allenfalls als Entwurf bekannt sein.

Umso wichtiger wird es aus Sicht des VKU sein, dass die Finanzverwaltung insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug möglichst pragmatische Regelungen schafft.

Die rückwirkende Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ab dem 01.10.2022 stellt aus unserer Sicht einen Fall der unechten Rückwirkung dar, der verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen

Auch wenn die gegenwärtige Situation in den Energiemärkten im Wesentlichen auf die zunächst stark reduzierte und inzwischen vollständig eingestellte Lieferung von Gas aus Russland zurückzuführen ist, ist nicht nur der Gasmarkt, sondern gleichermaßen auch der Strom- wie auch der Wärmemarkt durch galoppierende Preisentwicklungen gekennzeichnet. Auch hier ergeben sich Preise für die Endkunden, die von vielen nicht mehr geleistet werden können, so dass Maßnahmen zur Entlastung der Kunden nicht nur im Gasmarkt erforderlich sind.

Aus diesem Grund halten wir die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auch für die Lieferung von Elektrizität sowie für Wärmelieferungen für sehr sinnvoll, zumal ein großer Teil der gelieferten Wärmemengen aus einer gasbasierten Erzeugung stammen. Dabei wäre aus unserer Sicht durchaus auch zu prüfen, ob in den genannten Bereichen – also für die Lieferung von Gas, Strom und Wärme – die Einführung eines zweiten ermäßigten Steuersatzes von 5 % in Betracht kommt. Unionsrechtlich wäre dies ebenfalls möglich und es würde zu weiteren Entlastungen der privaten Verbraucher führen.

Zudem fordert der VKU die Absenkung des Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestmaß, von der auch Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, profitieren würden.

Strom- und Gaspreisbremse

Wie bereits ausgeführt, lässt die Entwicklung der Energiepreise eine finanzielle Überforderung breiter Bevölkerungsschichten und eine massive Gefährdung der gewerblich-industriellen Wertschöpfung erwarten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, den von uns zusätzlich geforderten steuerlichen Entlastungen und weiteren Maßnahmen, wie etwa der Wohngeldreform, werden die negativen Folgen dieser Entwicklungen nicht abschließend verhindern können.

Angesichts einer solchen, in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellosen Gesamtlage wird derzeit auch intensiv über die Einführung einer Strom- und Gaspreisbremse für Endverbraucher diskutiert.

Der VKU erkennt an, dass angesichts einer solchen Ausnahmesituation das Instrument einer pauschalierten, staatlich finanzierten und ggf. nach Zielgruppen differenzierten Preisbremse für private, gewerbliche und industrielle Endverbraucher sinnvoll sein kann. Denn wie bereits oben ausgeführt, erscheint eine Preisbremse, die direkt bei den von Haushalten, sozialen Einrichtungen, Gewerbe und Industrie bezahlten Energiekosten ansetzt, vorzugswürdig. Andere Maßnahmen, wie z. B. ein Price Cap auf der Großhandels- bzw. Importstufe, sieht der VKU hingegen kritisch.

Unbedingte Voraussetzung dafür wäre, dass die mit einer solchen Preisbremse verbundene Bezuschussung der Endverbraucher/innen vollständig und rechtzeitig staatlich finanziert werden muss und nicht – auch nicht anteilig – durch den jeweiligen Versorger zu tragen ist. Dies verlangt insbesondere auch eine unmittelbare Erstattung an die Energieversorger (z. B. in Form von Abschlägen), da sie keine Voraus- und Zwischenfinanzierung leisten können. Zudem muss gewährleistet sein, dass für die Versorger die Umsetzung der Preisbremse operabel ist. Sie darf weder in bestehende Lieferverträge eingreifen noch eine Anpassung dieser Verträge erforderlich machen. Da den Stadtwerken Daten über die konkrete Bedürfnissituation der einzelnen Haushalte nicht vorliegen, ist für die Bezuschussung der Endverbraucher zudem lediglich ein pauschaler Ansatz umsetzbar, sinnvollerweise durch einen Discount als Fixbetrag in x ct/kWh.

Schutzschirm für Stadtwerke

Die derzeitige Lage auf den Energiemärkten erhöht – wie eingangs beschrieben - die Insolvenzrisiken für Energieversorger. Zugleich würde eine Situation, in der zeitgleich mehrere oder sogar eine Vielzahl von Stadtwerken insolvent werden, erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Deutschland haben.

Zum einen würde sich eine etwaige Zahlungsunfähigkeit von mehreren Stadtwerken genauso negativ auf die wirtschaftliche Situation der Vorlieferanten auswirken, wie dies bei hohen Zahlungsausfällen bei den Endverbrauchern für den jeweiligen Versorger der Fall ist. Eine wirtschaftliche Schieflage mehrerer Stadtwerke würde sich damit mittelbar auf alle Wertschöpfungsstufen

bis hin zu den Importeuren auswirken. So richtig es also ist, die Importeure zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu stützen, so wichtig ist es gleichermaßen, die Unternehmen am anderen Ende der Lieferkette in Summe zu schützen, um ein Zusammenbrechen des Energiemarktes zu vermeiden.

Hinzu kommt, dass viele kommunale Versorger zugleich nach Maßgabe des EnWG der Grundversorger für das jeweilige Netzgebiet der allgemeinen Versorgung sind. Muss ein Grundversorger seine Geschäftstätigkeit insolvenzbedingt einstellen, stellt der örtliche Verteilnetzbetreiber anhand der nächsthöheren Anzahl der belieferten Haushaltskunden einen neuen Grundversorger für sein Netzgebiet fest. Dieser muss kurzfristig zusätzlich zu seinen Kunden auch die grund- und ersatzversorgten Kunden des bisherigen Grundversorgers übernehmen und versorgen. Die hierfür notwendigen Energiemengen hatte bereits der bisherige Grundversorger beschafft, stehen aber dem neuen Grundversorger nicht zur Verfügung, mit der Folge, dass der neue Grundversorger seinerseits kurzfristig die zusätzlichen Mengen in Zeiten explodierender Preise beschaffen muss. Dies würde den neuen Grundversorger vor weitere erhebliche finanzielle Herausforderungen stellen.

Schließlich erfüllen Stadtwerke nicht nur die beschriebene bedeutende Rolle im Rahmen der Versorgung der Bürger mit Energie, sondern sie sind zugleich auch der kommunale Wasserversorger oder übernehmen noch weitere Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge in der Stadt. Die Insolvenz von Stadtwerken hätte damit nicht nur Auswirkungen im Energiebereich, sondern es würden zugleich Einschränkungen im ÖPNV-Bereich, der kommunalen Wasserversorgung und weitere Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge drohen.

Die kommunalen Versorger und deren Anteilseigner dürfen hier nicht allein in die Verantwortung genommen werden, denn die aktuelle Situation ist nicht die Folge unternehmerischer Fehlentscheidungen, sondern sie ist ausschließlich Folge eines durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten, exogenen Schocks in den Energiemärkten und sie trifft Unternehmen, die vor diesen Entwicklungen kerngesund waren und deren Bonität seitens der Finanzwirtschaft nie in Frage gestellt wurde.

Demnach bedarf es aus Sicht des VKU eines Schutzschirms für Stadtwerke, der einerseits zwar auch der grundsätzlichen Verantwortung der kommunalen Eigentümer gegenüber ihren Beteiligungen Rechnung trägt, der aber zugleich auch die Verantwortung des Bundes und/oder der Länder für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit angemessen berücksichtigt.

So schlägt der VKU angesichts der nachfolgend dargestellten Risiken, denen Stadtwerke aktuell und in näherer Zukunft ausgesetzt sind, verschiedene Maßnahmen vor, bei den die jeweiligen Gebietskörperschaften unterschiedlich einzubinden sind:

- Infolge der massiv gestiegenen Wiederbeschaffungs- und Liquiditätsrisiken im außerbörslichen Erdgas- und Stromterminhandel (OTC) sind die Handelslimite der meisten Stadtwerke überlaufen. Ein OTC-Terminhandel ist nur noch mit wenigen Handelspartnern möglich, von denen aber kaum noch oder überbeuerte Angebote kommen. Der OTC-Handel als wichtigster Handelsplatz für kommunale Energieversorger verliert massiv an Liquidität und droht auszutrocknen. In einigen Fällen fordern die wenigen Verkäufer, die außerbörslich noch Angebote stellen, Kreditbürgschaften von Stadtwerken als Bedingung für die Weiterbelieferung.

Ein Wechsel in die Börsenbeschaffung ist für viele Stadtwerke keine Option. Nicht nur höhere Entgelte für die Börsenzulassung, fehlende Prozesse im Unternehmen und personelle Ressourcen für die Börsenbeschaffung verhindern einen schnellen Umstieg. Vor allem das in der Börsenbeschaffung immanent hohe Liquiditätsrisiko durch die dort zu leistenden Sicherheitszahlungen bei den aktuellen Marktpreisschwankungen hält die kommunalen Energieversorger davon ab.

Der VKU fordert daher zur Stabilisierung des OTC-Handels ein allen Marktteilnehmern zugängliches **Bürgschaftsprogramm des Bundes**.

- Für die Stadtwerke, die im börslichen Terminhandel aktiv sind, müssten zudem die Bedingungen und Zugangsvoraussetzungen zum Margining-Programm bei der KfW angepasst werden. Zum einen sieht das Programm derzeit ausschließlich die Finanzierung von Sicherheitsleistungen für den Fall steigender Preise vor. Damit werden vor allem Liquiditätsrisiken der Verkäuferseite abgedeckt. Da Stadtwerke in aller Regel auf der Käuferseite stehen, werde sie also kaum adressiert.

Hinzu kommt, dass die Zugangsbedingungen zu dem Programm überaus restriktiv ausgestaltet sind. Die betrifft etwa den Verzicht auf Gewinnausschüttung im Jahr der Inanspruchnahme. Viele Unternehmen haben jedoch in 2022 bereits eine Ausschüttung an ihre Anteilseigner geleistet. Damit können diese Unternehmen in 2022 das Programm nicht mehr in Anspruch nehmen. Auch die Voraussetzung, dass „eine anderweitige Finanzierung“ nicht möglich sein darf, ist zu streng, denn die Beantragung von Mitteln aus diesem Rettungsschirm gleicht damit im Ergebnis einer Bankrotterklärung. Hier muss aus Sicht des VKU entschärft werden. Es erscheint dabei auch nicht zwingend erforderlich, dass die KfW direkt Liquiditätshilfen stellt. Für eine Einbeziehung der Stadtwerke wäre aus Sicht des VKU auch ein Bürgschaftsprogramm – ähnlich wie es für den OTC-Handel gefordert wird - sehr hilfreich.

- Die Stadtwerke sind damit konfrontiert, dass sie die immens gestiegenen Beschaffungskosten vorfinanzieren müssen und allenfalls zeitversetzt an ihre Kunden weitergeben können. Bereits um die aktuellen Beschaffungskosten finanzieren zu können, mussten

die Stadtwerke ihre Kreditlinien bei ihren Bestandbanken sehr deutlich erhöhen und darüber hinaus mit weiteren Banken neue Kreditlinien aushandeln. Dies hat sich für viele Stadtwerke als große Herausforderung dargestellt, da die Finanzinstitute die Energiebranche schon seit einer Zeit ganz grundsätzlich eher kritisch betrachten.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass die derzeit gesicherten Kreditlinien im nächsten Jahr bei Weitem nicht ausreichen werden, um den weiter steigenden Liquiditätsbedarf zu decken. Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, dass diese abermalige Erhöhung der Kreditlinien angesichts der inzwischen stark wahrnehmbaren Zurückhaltung der Banken möglich ist.

In einer solchen Situation bedarf es aus Sicht des VKU dringend Liquiditätshilfen in Form von Kreditprogrammen der KfW oder der Landesförderinstitute, bei denen es vor allem wichtig ist, dass die jeweils durchleitende Bank weitgehend von der Haftung freigestellt wird. Unter Umständen können hier auch die kommunalen Gesellschafter eingebunden werden, wobei in dem Fall durch ein vorab abgestimmtes Verfahren die dafür notwendige Einbeziehung der Aufsichtsbehörden einer kurzfristigen Bereitstellung der Liquiditätshilfen nicht entgegensteht.

- Wie bereits ausführlich dargestellt, steigt mit den steigenden Preisniveaus auch das Risiko von Zahlungsausfällen in erheblichem Umfang. Auch wenn die oben dargestellten Maßnahmen zur Abfederung der Energiepreiserhöhungen umgesetzt werden sollten, können diese Zahlungsausfälle nicht ganz ausgeschlossen werden. Demnach bleibt das Risiko, dass Stadtwerke unverschuldet infolge vorzunehmender Wertberichtigungen von Kundenforderungen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. In dem Fall können neben den beschriebenen Liquiditätsrisiken auch Zuschüsse oder andere Formen von eigenkapitalstärkenden Maßnahmen erforderlich werden. Auch für diesen Fall sollten die hierfür erforderlichen Strukturen geschaffen werden, um im Ernstfall zeitnah handlungsfähig zu sein.
- Schließlich muss es aus Sicht des VKU zwingend eine Aussetzung von der Insolvenzantragspflicht für den Fall der Überschuldung geben. Diese Maßnahme hat sich während der Corona-Pandemie bewährt und sollte in der gegenwärtigen Krise zur Anwendung kommen. Die derzeit diskutierte Verkürzung des Prognosezeitraums von 12 auf 4 Monate stellt zwar nach Einschätzung des VKU eine Verbesserung für die betroffenen Unternehmen dar, jedoch wird dies nicht reichen, um unverschuldete Insolvenzen von Stadtwerken ausschließen zu können.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Andreas Meyer
Bereichsleiter Finanzen und Steuern
Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-138
E-Mail: meyer@vku.de

Schriftliche Stellungnahme für die
Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am 22. September 2022

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

„Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ (BT-Drucksache 20/3530)

Prof. Dr. Roland Ismer¹

¹ Prof. Dr. Roland Ismer MSc Econ. (LSE) ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht und Öffentliches Recht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

A. Umsatzsteuerermäßigung für Gaslieferungen

I. Geplante Maßnahme

Der Gesetzentwurf sieht die Neueinführung einer Vorschrift in § 28 Abs. 5 UStG vor. Danach soll eine Steuersatzermäßigung für die Lieferung von Gas aus Erdgasleitungen eingeführt werden. Die Geltung der Steuersatzermäßigung ist befristet auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024.

Die Rechtstechnik weicht damit von der ebenfalls befristeten Regelung für Restaurationsumsätze ab, wo sich die entsprechende Regelung nicht bei den Anwendungsvorschriften, sondern bei den Steuersatzermäßigungstatbeständen findet.²

II. Hintergrund und ökonomische Wirkung

Der Gesetzesentwurf gibt die zu erwartende Entlastungswirkung (und damit zugleich die Steuermindereinnahmen) über die gesamte Laufzeit der Maßnahme mit knapp 11,3 Mrd. Euro an. Der genaue Betrag ist allerdings abhängig von der unsicheren Entwicklung der Gaspreise.

Die vorgeschlagene Regelung ist vor dem Hintergrund der massiv gestiegenen Gaspreise zu sehen, die sich als Folge der Liefermengeneinschränkungen Russlands ergeben haben. Danach sind die Gaspreise auf den Spotmärkten massiv angestiegen, was sich auch auf die Einkäufe nach langfristigen Verträgen auswirken wird.

Die vorgeschlagene Regelung steht insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Umlage zur Finanzierung der Ersatzbeschaffungskosten der von russischen Minderlieferungen betroffenen Gasimporteure (Gasumlage) nach §§ 26 ff. EnSiG. Zunächst war angedacht, die Gasumlage von der Umsatzsteuer zu befreien. Indessen ist eine solche Steuerbefreiung der Gasumlage durch die maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. Um die Belastungen für die private Endverbraucher zu verringern, soll daher der Steuersatz für leitungsgebundene Lieferungen von Gas für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden.

² Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG: Ermäßigt zu besteuern sind danach „die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2023 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.“

Allerdings entfaltet die Mehrwertsteuerermäßigung Wirkungen nur für diejenige Abnehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies sind insbesondere private Endverbraucher und die öffentliche Hand, soweit sie nicht wirtschaftlich tätig werden. Hingegen ergibt sich keine Entlastung der vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen, da für diese die Mehrwertsteuer neutral ist. Zudem ergibt sich auch keine Entlastung von anderen Wärmequellen, auch dann, wenn Gas zur Erzeugung eingesetzt wird. Dies betrifft etwa mit Gas erzeugte Fernwärme, auch wenn diese aus einer Kraft-Wärme-Kopplung kommt.

Bei den genauen Wirkungen der Norm ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei den Gaslieferungen zwar grundsätzlich um Sukzessivlieferverträge handelt, so dass es eigentlich der Zeitpunkt jeder einzelnen Lieferung maßgeblich wäre. Jedoch ist aus Praktikabilitätsgründen für die Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Wasser als Lieferzeitpunkt einheitlich der Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums anzusehen.³ Dies bedeutet, dass es für die Bestimmung des Steuersatzes auf die gesamte Lieferung des Abrechnungszeitraums auf den Schluss des Ablesezeitraums ankommt. Daher unterliegen Gasverträge, die im Oktober 2022 abgelesen werden, vollumfänglich dem ermäßigten Steuersatz, also auch für Gas, das etwa im November 2021 verbraucht wurde. Die darin liegende unechte Rückwirkung ist wegen ihres begünstigenden Charakters verfassungsrechtlich unbedenklich. Umgekehrt sind Abrechnungen nach Ablauf des Ermäßigungszeitraums an sich vollumfänglich dem Regelsteuersatz zu unterwerfen, also auch mit Blick auf Gasverbrauch etwas im März 2024.

III. Bewertung des Vorschlags

1. Rechtstechnik: Aufnahme in § 12 Abs. 2 UStG wünschenswert

In rechtstechnischer Hinsicht erscheint es mit Blick auf die Übersichtlichkeit des Gesetzes grundsätzlich vorzugswürdig, die geplante Regelung in § 12 Abs. 2 UStG aufzunehmen. Denn dadurch wären die Steuersatzermäßigungstatbestände in einer Vorschrift vereint.

³ So auch UStAE 13.1 Abs. 2 S. 3 ff.: UStAE 13.1 Abs. 2S. 3 ff.: ³Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist der Zeitpunkt jeder einzelnen Lieferung maßgebend. ⁴Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Wasser sind jedoch erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt zu behandeln. ⁵Die während des Ablesezeitraums geleisteten Abschlagszahlungen der Tarifabnehmer sind nicht als Entgelt für Teilleistungen (vgl. Abschnitt 13.4) anzusehen; sie führen jedoch bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums ihrer Vereinnahmung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG zur Entstehung der Steuer (vgl. Abschnitt 13.5).

2. Der Vorschlag im System der Steuersatzermäßigungstatbestände: Eine zulässige, aber rechtspolitisch rechtfertigungsbedürftige Ausnahme
Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer. Die Mitgliedstaaten haben zwar ein Wahlrecht, nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie als dem maßgeblichen europäischen Recht bestimmte Steuersatzermäßigungen vorzusehen. Danach dürfte die Steuerermäßigung für die leitungsgebundene Lieferung von Gas zulässig sein. Jedoch Solche Ermäßigungen stellen aber eine Durchbrechung des Grundsatzes der Mehrwertsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer dar. Sie bedürfen daher der rechtspolitischen Rechtfertigung.

a) Unionsrechtliche Zulässigkeit

Die vorgeschlagene Regelung dürfte unionsrechtlich zulässig sein. Sie findet ihre **rechtliche Grundlage in Art. 98 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Verbindung mit Anhang III, Nr. 22** in der Fassung vom April 2022.⁴ Danach ist ein ermäßigter Steuersatz insbesondere möglich für Biogas, das aus in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022L0542&from=DE - ntr*1-L_2022107DE.01001101-E0001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt wird, sowie bis zum 1. Januar 2030 für die Lieferung von Erdgas. Klargestellt werden sollte noch, dass Gas nicht privilegiert wird, das weder Erdgas ist noch die Voraussetzungen für Biogas nach Anhang IX der Richtlinie erfüllt.

Im Ergebnis dürften auch die **Anforderungen des Neutralitätsgebots** eingehalten sein. Zwar haben andere Staaten wie Spanien die Steuersatzermäßigung auch auf andere Energieträger erstreckt. Indessen dürfte sich aus dem Neutralitätsprinzip keine Verpflichtung ergeben, andere Energieträger ebenfalls zu erfassen:

Das Neutralitätsprinzip verpflichtet in seiner Wettbewerbsdimension Mitgliedstaaten, gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen sollen hinsichtlich der Mehrwertsteuer nicht unterschiedlich zu behandeln. Mitgliedstaaten haben den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten, wenn sie sich dafür entscheiden, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz selektiv auf Lieferungen von Gegenständen oder auf Dienstleistungen anzuwenden, auf die nach der Mehrwertsteuerrichtlinie ein solcher Satz angewendet werden kann. Dieser Grundsatz lässt es nicht zu, gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen,

⁴ S. RICHTLINIE (EU) 2022/542 DES RATES vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze,

hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln.⁵ Die Gleichartigkeit bestimmt sich in erster Linie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers. Gegenstände oder Dienstleistungen sind gleichartig, wenn sie ähnliche Eigenschaften haben und beim Verbraucher nach einem Kriterium der Vergleichbarkeit in der Verwendung denselben Bedürfnissen dienen und wenn die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers zwischen diesen Gegenständen oder Dienstleistungen nicht erheblich beeinflussen. Es kommt also darauf an, ob die fraglichen Gegenstände oder Dienstleistungen aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers austauschbar sind. In diesem Fall könnte nämlich die Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze die Wahl des Verbrauchers beeinflussen, was somit auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität hindeuten würde.

Auf den ersten Blick könnte dies darauf deuten, dass **verschiedene Energieträger** mit Blick auf die Steuersatzermäßigung nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen, zumindest soweit die unterschiedliche Behandlung nicht auf unionsrechtliche Vorgaben zurückgeführt werden kann. Indessen hat der EuGH in jüngerer Zeit den Kontext betont. Zu diesem zählen sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die betreffenden Leistungen unterliegen, als auch andere, tatsächliche Unterschiede, soweit sie in den Augen des Durchschnittsverbrauchers zu einer Unterscheidbarkeit im Hinblick auf die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse führen können und daher geeignet sind, seine Wahl zu beeinflussen.

Derartige maßgeblichen Unterschiede bestehen sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht. Die leitungsgebundene Versorgung mit Gas unterliegt einer umfassenden Regulierung, insbesondere durch das Energiewirtschaftsgesetz. Zudem hat die Steigerung der Gaspreise in Folge der russischen Invasion gezeigt, dass das Gasangebot weniger elastisch als bei anderen Energieträgern, etwa erdölbasierten Heizstoffen ist. Schließlich ist zu bedenken, dass eine kurzfristige Substitution der Energieträger – anders als bei Holzhackschnitzeln und Brennholz⁶ – regelmäßig nicht möglich ist, was in Anbetracht der Befristung an Bedeutung gewinnt.

⁵ Dazu und zum Vorstehenden EuGH vom 9. September 2021, C-520/20 – Phantasi-aland Rn. 36 ff. mwN. S. zum Neutralitätsprinzip ferner etwa *Englisch*, IStR 2022, 603; *Kokott*, Das Steuerrecht der Europäischen Union, 2018; § 3 Rz. 27 ff.; *Kube*, UR 2020, 590; *Vogel*, UR 2020, 861.

⁶ Vgl. BFH vom 21. April 2022, V R 2/22 (V R 6/18) als Folgeurteil zu EuGH-Urteil Finanzamt A vom 3. Februar 2022 - C-515/20, EU:C:2022:73.

Auch wenn nicht ohne Weiteres zu antizipieren ist, wie die für die Würdigung zuständigen nationalen Gerichte die Positionierung des Durchschnittsverbrauchers sehen werden, dürfte vor diesem Hintergrund viel dafür sprechen, dass in der Differenzierung kein Verstoß gegen das Neutralitätsprinzip anzunehmen ist.

Schließlich besteht auch kein Verstoß gegen das unionsrechtliche Beihilferecht. Zwar ist grundsätzlich möglich, dass Mitgliedstaaten bei selektivem Gebrauchmachen von Steuerermäßigungstatbeständen gegen das primärrechtliche Beihilfeverbot der Art. 107 f. AEUV verstoßen.⁷ Indessen ist die Selektivität schon zweifelhaft, da sich aus den kompromissgeladenen Steuersatzermäßigungstatbeständen kein klares System ergibt.⁸ Jedenfalls aber scheitert die Selektivität hier auf der dritten Stufe der Beihilfeprüfung, da mit der Steuersatzermäßigung besonderen Belastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung getragen werden soll

b) Steuerrechtspolitische Rechtfertigung

Aus der rechtlichen Zulässigkeit folgt allerdings noch nicht unbedingt die Opportunität der Maßnahme. Vielmehr ist bei den Steuerermäßigungstatbeständen bei der Umsatzsteuer Zurückhaltung geboten. Denn die Ermäßigungstatbestände sind bereits jetzt streitanfällig. Ihre Ausweitung kostet dringend benötigtes Steuersubstrat und erhöht die Verwaltungs- und Befolgungskosten weiter. Zudem steht gerade bei Erdgas als fossilem Energieträger eine Entlastung im Widerspruch zu einer klimapolitisch an sich gebotenen verstärkten Bepreisung von CO₂-Emissionen.

Es bedarf daher hinreichender Gründe für die Einführung der Steuerermäßigung. Lässt man die durch die russische Invasion der Ukraine hervorgerufenen Sonder-situation außer Betracht, bestehen solche Gründe an sich nicht. Denn die steuerpolitische Rechtfertigung von Steuerermäßigungstatbeständen kann nicht daran anknüpfen, ob die betreffenden Güter und Dienstleistungen existenznotwendig sind – dies ist mit Blick auf die Bestimmung des Existenzminimums als ein Minimum gesellschaftlicher Teilhabe für einen ganz großen Kreis von Gütern und Dienstleistungen der Fall. Auch die an sich überzeugendere Rechtfertigung der Ermäßigungstatbestände durch das Ziel an, die – gemessen am verfügbaren Einkommen

⁷ S. dazu etwa Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze, COM/2018/020 final - 2018/05 (CNS), S. 7; allgemein zur Anwendung des Beihilferechts im Umsatzsteuerrecht Englisch, *World Journal of VAT/GST Law* 2019, 17.

⁸ *Küffner/Zugmaier*, DStR 2019, 2609 (2615).

– regressive Wirkung der Umsatzsteuer abzumildern. Mit Blick auf die erstrebte Lenkungswirkung von CO₂-Bepreisung wäre der Einsatz von verbrauchsabhängigen Subventionen kontraproduktiv. Die erstrebten Verteilungswirkungen lassen sich daher besser durch andere Ermäßigungstatbestände, etwa für Lebensmittel erreichen.

Indessen gilt es die durch die russische Invasion der Ukraine hervorgerufene Sondersituation zu berücksichtigen. In der Folgezeit kam es zu einem massiven Anstieg der Gaspreise. Zwar ist das Existenzminimum jedenfalls durch Transferzahlungen gewährleistet. Die Umsatzsteuerermäßigung verbessert daher nicht notwendig die Situation von Empfänger von Transferzahlungen. Allerdings wirkt sich der massive Preisanstieg auch auf Verbraucher aus, die bisher noch keine Transferzahlungen bekommen haben. Durch die Senkung des Umsatzsteuersatzes wird eine automatische und zugleich nicht stigmatisierende Hilfe gewährt, die zudem schnell ankommt. Mit Blick auf die regressive Wirkung der Energiekosten wird – auch wenn es in den oberen Einkommenssegmenten zu einer größeren absoluten Entlastung kommt – zumindest auch eine relativ stärkere Entlastung der unteren und mittleren Einkommensgruppen erreicht. Dieser Sondersituation wird auch durch die Befristung Rechnung getragen.

Zugleich lässt sich auch ein gewisser Zusammenhang zur geplanten Gasumlage herstellen: Durch die Umlage erhöht sich – zumindest, wenn man ihren Einsatz zur Minderung von Gaspreisen außer Betracht lässt – die Belastung der Haushalte. Aus politischen Gründen erscheint eine grundsätzlich in den allgemeinen Haushalt wandernde Umsatzsteuer auf die Umlage, die sich aus unionsrechtlichen Gründen nicht vermeiden lässt, nicht opportun. Die Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf Gas würde den Effekt beseitigen, allerdings je nach Höhe der Gasumlage und des Gaspreises sogar überkompensieren. Ein Entfallen der Gasumlage würde hingegen verstärkt die Frage aufwerfen, warum nur leitungsgebunden geliefertes Erdgas, nicht aber auch andere Energieträger wie nicht leitungsgebunden geliefertes Erdgas in den Genuss der Senkung kommen sollten. Zudem würde sich die Frage nach alternativen Instrumenten aufdrängen.

3. Sonderprobleme der zeitlichen Beschränkung

Die Befristung der Ermäßigung führt allerdings zu gewissen Sonderproblemen. Dies betrifft insbesondere das Ende der Maßnahme: Da es für die gesamte Lieferung des Abrechnungszeitraums auf den Steuersatz zum Ende des Abrechnungszeitraums ankommt, entstehen erhebliche Anreize dazu, einen kurzen (Rumpf-) Abrechnungszeitraum vorzusehen. Um das Erfordernis von zusätzlichen Abrechnungen zu vermeiden, erscheint insoweit ist zugunsten der Endverbraucher eine schätzweise Aufteilung angezeigt, die unter Umständen in ein BMF-Schreiben aufgenommen werden könnte.

Weitere Steuergestaltungsmöglichkeiten bestehen mit Blick auf den Einsatz von Einzweckgutscheinen: Hier könnten vor Ende der Befristung der Steuerermäßigung (Einzweck-) Gutscheine erworben werden, die dann in den Folgeperioden eingesetzt werden können. Aufgrund der Besonderheiten der Besteuerung von Einzweckgutscheinen käme dann immer noch der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung. Im Zuge der Ermäßigung von Restaurationsleistungen sucht das BMF dieses Ergebnis zu vermeiden, indem es bestimmt: „Gutscheine für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen einschließlich Getränke gelten erst wieder als Einzweck-Gutscheine, wenn sie für den Zeitraum ab dem 1.7.2021 ausgestellt werden.“ Dies erscheint indessen mit Blick auf die Systematik der Regelungen zu den Gutscheinen nicht vollständig überzeugend. Zu erwägen ist daher eine gesetzgeberische Klarstellung, dass solche Regelungen keine Anwendung finden.

IV. Größerer Zusammenhang legt jedenfalls kürzere Befristung nahe

Abschließend ist allerdings festzuhalten, dass die Einführung der Steuerermäßigung die Probleme bestenfalls teilweise lösen kann: Die Entlastung durch die Steuerermäßigung macht etwa 10 Prozent aus, während die Preise sich ohne Marktintervention durchaus verzehnfachen könnten. Auch wirkt die Senkung, wie eingangs ausgeführt, nicht zugunsten von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Senkung der Mehrwertsteuer auf Gas jedenfalls nicht das einzige Instrument sein. Eine Senkung der Energiesteuer auf die nach der Energiesteuerrichtlinie zulässigen Mindestniveau erscheint dabei allerdings nicht wirklich zielführend: Sie würde der im internationalen Wettbewerb stehenden Industrie, die bereits jetzt weitgehend entlastet wird, nicht zugutekommen. Auch eine vollständige Aussetzung des Brennstoffemissionshandels im Gebäudesektor

erscheint daher nicht überzeugend. Dies gilt umso mehr, als auch andere fossile Energieträger davon profitieren würden.

Vielmehr sollte eine **Marktintervention auf dem Gasmarkt** erfolgen. Diese Intervention sollte auf europäischer Ebene koordiniert werden. Ein erfolgversprechender Ansatz liegt im Gaseinkauf durch die Übertragungsnetzbetreiber. Ein solcher Eingriff in die Preisbildung erscheint schon nach klassischer mikroökonomischer Theorie geboten, weil die erheblichen Preissteigerungen auf strategische Aktionen eines marktbeherrschenden Anbieters zurückzuführen sind. Die derzeit beobachtbaren Preise auf dem Gasmarkt sind daher ohnehin politische Preise. Dadurch wird in extremen Ausmaß Konsumentenrente an die Gasproduzenten umverteilt. In dieser Sondersituation erscheint eine Marktintervention angezeigt. Durch eine Marktintervention könnten die Kosten des Gaseinkaufs erheblich gesenkt werden. Verbunden werden müsste sie mit Rationierungsmechanismen. Die Wirkung der Preise als Knappheitssignal sollte für die Konsumenten aufrechterhalten werden, wobei aber Verteilungswirkungen zu beachten sind.

Wenn eine solche Marktintervention käme, würde die Sondersituation bereinigt oder zumindest abgemildert. Dann könnte zugleich der Grund für die geplante Umsatzsteuerermäßigung entfallen. Letztlich ist es eine politische Abwägung, wie schnell entlastet werden soll und für wie wahrscheinlich die Marktintervention gehalten wird. Allerdings sollte mit Blick auf die sich rapide ändernde Lage Flexibilität vorgehalten werden. Auch in anderen Ländern wie Spanien ist die Umsatzsteuerermäßigung nur für einen kurzen Zeitraum gewährt worden mit der Option, sie bei fortbestehender Krisensituation zu verlängern. Dies sollte auch in Deutschland erwogen werden. **Die Umsatzsteuerermäßigung sollte zunächst auf einen Zeitraum bis Jahresende 2022 oder bis März 2023 befristet werden.** Zugleich sollte zur Vermeidung von zufälligen Ungleichheiten, die aus der Tatsache resultieren, dass der Steuersatz zum Ende des Leistungszeitraums maßgeblich ist, zugunsten der Verbraucher eine pro-rata-Aufteilung vorgesehen werden.

V. Zusammenfassung

Der Vorschlag einer Senkung der Mehrwertsteuer auf die leitungsgebundene Lieferung von Erdgas ist nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zulässig. Er dürfte auch mit dem Neutralitätsprinzip im Einklang stehen. Für die vorgeschlagene Senkung sprechen in der gegenwärtigen Sondersituation auch ihre Verteilungswirkungen, zumindest solange die Gasumlage eingeführt wird. Gestaltungsmöglichkeiten

mit Gutscheinen, die sich aus der befristeten Geltung ergeben, kann und sollte entgegengetreten werden. Allerdings erscheint eine Marktintervention auf dem Gasmarkt geboten in Form einer Kombination aus Preisbeschränkung und bindender Rationierung. Mit Blick auf die Chance einer solchen Marktintervention sollte eine kürzere Befristung, zunächst etwa bis Ende Dezember 2022 oder März 2023 anvisiert werden.

B. Einkommensteuerfreie zusätzliche Zahlungen

I. Geplante Maßnahme

Der Gesetzentwurf sieht ferner die Einfügung einer Vorschrift in § 3 Nr. 11c EStG vor. Danach sollen Zuschüsse vom Arbeitgeber, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, bis zu einem Betrag von EUR 3.000 von der Einkommensteuer befreit werden. Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.

II. Hintergrund und ökonomische Wirkung

Die Regelung ist vor dem Hintergrund erheblich steigender Verbraucherpreise zu sehen. Durch die Steuerbefreiung setzt sie Anreize für Arbeitgeber, die aus dem Preisanstieg entstehenden erheblichen Mehrbedarfe zu kompensieren. Durch das Erfordernis der Zusätzlichkeit reduziert sie die Gefahr einer Lohn-Preis-Spirale. (Wenn sich der Anstieg der Energiepreise hingegen als dauerhaft erweisen sollte, wäre demgegenüber davon auszugehen, dass die dann erforderlichen Anpassungen über dauerhafte Lohnerhöhungen erfolgen würden.) Durch die Anknüpfung an Arbeitsverhältnisse erhöht sie zudem Arbeitsanreize.

III. Bewertung des Vorschlags

Der Vorschlag knüpft an die steuerfreien Corona-Prämien nach § 3 Nr. 11a und 11b EStG an.⁹ Er erscheint mit Hinblick auf die intendierten Wirkungen sinnvoll. Die Befristung verhindert den dauerhaften Verlust von Steuersubstrat. Der Vorschlag ist auch verfassungsgemäß: Da es sich um eine Privilegierung handelt, sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gleichheitssatzes an die Rechtfertigung reduziert. Die Kombination aus Kompensation von Mehrbedarfen und Verhinderung des Anfachsens einer Lohn-Preis-Spirale sowie das Setzen von Arbeitsanreizen dürften als Rechtfertigung ausreichen.

⁹ Dazu etwa *Hechtner*, NWB 2020, 1830.